Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 | Ausgegeben in Schwerin am 21. Juli | Nr. 21

Tag | INHALT | Seite

8.7.2026 **Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 33 682

8.7.2026 **Erstes Gesetz zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern**
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 14 719

8.7.2026 **Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**
Ändert Gesetz vom 4. September 2019
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5 758

8.7.2026 **Drittes Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes**
Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 29. August 2000
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 1 764

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Juli 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen in den Jahren 2026, 2027 und 2028 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2026/2027/2028 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 34

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und
2. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2
Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2026

(1) Ab dem 1. April 2026 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 sowie des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder,
3. die Amtszulagen, die Strukturzulage sowie die Stellenzulagen nach den §§ 47 bis 56 des Landesbesoldungsgesetzes,
4. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung,
5. die Beträge der Erschwerniszulagenverordnung und
6. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102, 141) geändert worden ist, am 31. März 2026 geltenden Ausgangsbeträge.

(3) Die Grundgehaltssätze nach Absatz 1 Nummer 1 werden anstelle des in Absatz 1genannten Prozentsatzes um einen Betrag von 100 Euro (Mindestbetrag) angehoben, soweit die Anhebung um den in Absatz 1 genannten Prozentsatz hinter diesem Betrag zurückbleibt.

§ 3
Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2027

Ab 1. März 2027 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um weitere 2,0 Prozent erhöht.

§ 4
Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2028

Ab 1. Januar 2028 werden die nach § 3 angepassten Bezüge um weitere 1,0 Prozent erhöht.

§ 5
Erhöhung der Anwärterbezüge in den Jahren 2026, 2027 und 2028

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. April 2026 um 60 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. März 2027 um weitere 60 Euro angehoben.

(3) Die nach Absatz 2 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro angehoben.

§ 6
Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2026, 2027 und 2028

(1) Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

   a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und

   b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, und

6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. März 2027 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in deren Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die lineare Erhöhung nach § 4 zum 1. Januar 2028 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in deren Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Beträgen.

§ 7
Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2026, 2027 und 2028

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Anpassung nach den §§ 2 bis 4 und 6 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, den §§ 3 und 4 oder dem § 6 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. April 2026 um 2,7 Prozent, zum 1. März 2027 um 1,9 Prozent und zum 1. Januar 2028 um 0,9 Prozent erhöht.

§ 8
Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 7 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2026[1]

Das Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102, 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlagen

Die Anlagen 5 bis 12 werden durch die aus Anhang I zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 5 bis 12 ersetzt.

Artikel 3
Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2027[2]

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlagen

Die Anlagen 5 bis 12 werden durch die aus Anhang II zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 5 bis 12 ersetzt.

Artikel 4
Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2028[3]

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlagen

Die Anlagen 5 bis 12 werden durch die aus Anhang III zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 5 bis 12 ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung im Jahr 2026[4]

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

---

[1] Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34
[2] Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34
[3] Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34
[4] Ändert VO vom 4. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 16 - 3

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab dem 1. November 2024 3,90 Euro und ab dem 1. Februar 2025 4,11 Euro“ durch die Angabe „4,23 Euro“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,64 Euro“ durch die Angabe „0,66 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,28 Euro“ durch die Angabe „1,32 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,46 Euro“ durch die Angabe „3,56 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „14,36 Euro“ durch die Angabe „14,76 Euro“, die Angabe „17,43 Euro“ durch die Angabe „17,92 Euro“, die Angabe „21,65 Euro“ durch die Angabe „22,26 Euro“ und die Angabe „27,89 Euro“ durch die Angabe „28,67 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „5,57 Euro“ durch die Angabe „5,73 Euro“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „3,83 Euro“ durch die Angabe „3,94 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ und die Angabe „7,68 Euro“ durch die Angabe „7,90 Euro“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „26,28 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „383,40 Euro“ durch die Angabe „394,14 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „262,81 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,77 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „230,10 Euro“ durch die Angabe „236,54 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „818,07 Euro“ durch die Angabe „840,98 Euro“ ersetzt.

5. In § 17a Absatz 2 wird die Angabe „2,00 Euro“ durch die Angabe „2,06 Euro“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „154,20 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „63,08 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „35,79 Euro“ durch die Angabe „36,79 Euro“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,77 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „63,08 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „308,40 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „154,20 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „154,20 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „308,40 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „153,39 Euro“ durch die Angabe „157,68 Euro“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „102,80 Euro“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird die Angabe „75 Euro“ durch die Angabe „77,10 Euro“ ersetzt.

9. § 22a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „176,40 Euro“ durch die Angabe „181,34 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „132,94 Euro“ durch die Angabe „136,66 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „4,73 Euro“ ersetzt.

10. § 23b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „80,53 Euro“ durch die Angabe „82,78 Euro“ ersetzt.

bbb) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „55,19 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,68 Euro“ durch die Angabe „2,76 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „55,19 Euro“ ersetzt.

11. § 23d Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „23,01 Euro“ durch die Angabe „23,65 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,77 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung im Jahr 2026[5]

Die Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung vom 3. September 2024 (GVOBl. M-V S. 531, 544), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVOBl. M-V S. 531, 532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

1.	A 4	15,58 Euro
2.	A 5 bis A 8	18,41 Euro
3.	A 9 bis A 12	25,28 Euro
4.	A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnung C	34,31 Euro.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

1. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet sind, 39,12 Euro

2. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, 48,55 Euro.“

Artikel 7
Weitere Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung im Jahr 2027[6]

Die Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung, die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

1.	A 4	15,89 Euro
2.	A 5 bis A 8	18,78 Euro
3.	A 9 bis A 12	25,79 Euro
4.	A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnung C	35,00 Euro.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

1. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet sind, 39,90 Euro

2. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, 49,52 Euro.“

[5] Ändert LVO vom 3. September 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 6
[6] Ändert LVO vom 3. September 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 6

Artikel 8
Weitere Änderung der
Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung im Jahr 2028[7]

Die Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

1.	A 4	16,05 Euro
2.	A 5 bis A 8	18,97 Euro
3.	A 9 bis A 12	26,05 Euro
4.	A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnung C	35,35 Euro.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

1.	Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet sind,	40,30 Euro
2.	Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind,	50,02 Euro.“

Artikel 9
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2026[8]

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354, 357), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um:

30 Prozent	194,28 Euro,
40 Prozent	264,72 Euro,
50 Prozent	393,12 Euro,
60 Prozent	489,69 Euro,
70 Prozent	672,61 Euro,
80 Prozent	802,14 Euro,
90 Prozent	965,74 Euro,
100 Prozent	1 072,53 Euro.“

Artikel 10
Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2027[9]

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert

§ 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um:

30 Prozent	198,17 Euro,
40 Prozent	270,01 Euro,
50 Prozent	400,98 Euro,
60 Prozent	499,48 Euro,
70 Prozent	686,06 Euro,
80 Prozent	818,18 Euro,
90 Prozent	985,05 Euro,
100 Prozent	1 093,98 Euro.“

Artikel 11
Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2028[10]

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert

§ 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um:

30 Prozent	200,15 Euro,
40 Prozent	272,71 Euro,
50 Prozent	404,99 Euro,
60 Prozent	504,47 Euro,
70 Prozent	692,92 Euro,
80 Prozent	826,36 Euro,
90 Prozent	994,90 Euro,
100 Prozent	1 104,92 Euro.“

---

[7] Ändert LVO vom 3. September 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 6
[8] Ändert Gesetz vom 30. Juni 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 41
[9] Ändert Gesetz vom 30. Juni 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 41
[10] Ändert Gesetz vom 30. Juni 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 41

Artikel 12
Gesetz über die Nichtanpassung des Amtsgehalts der Mitglieder der Landesregierung sowie des Gehalts der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre (Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern – NAnpG 2026 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 - 10

Von der linearen Anpassung des Grundgehalts nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028 Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 682) sind im Jahr 2026

1. das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung nach dem Landesministergesetz und

2. das Gehalt der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre

ausgenommen. Satz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge, denen das Amtsgehalt oder das Gehalt zugrunde liegt. Die Sätze 1 und 2 finden über den 31. Dezember 2026 hinaus Anwendung.

Artikel 13
Änderung des Landesministergesetzes[11]

Das Landesministergesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 527), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 961,) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 545)“ die Angabe „und mit dem Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 682, 687) eingefügt.

Artikel 14
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre[12]

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre vom 18. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 291), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 961, 962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Landesbesoldungsrechts“ die Angabe „in Verbindung mit dem Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S 682, 687) eingefügt.

Artikel 15
Änderung des Landesbeamtengesetzes[13]

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 80 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

   „(8) Die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle kann zur Effizienzsteigerung automationsgestützte Systeme (Risikomanagementsysteme) einsetzen, um Beihilfeanträge unverzüglich und gleichmäßig zu bearbeiten. Verwaltungsakte in Beihilfeangelegenheiten können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, soweit weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Bei der Nutzung von Risikomanagementsystemen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zu beachten. Das Risikomanagementsystem muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

   1. die Sicherstellung, dass gegenüber einer vollständig manuellen Prüfung keine Entscheidung zu Lasten der beihilfeberechtigten Person erfolgt,

   2. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden manuellen Prüfung ausgewählt wird,

   3. die Kontrolle der als prüfbedürftig ausgesteuerten Fälle hinsichtlich der rechtmäßigen Festsetzung der geltend gemachten Aufwendungen im Wege der manuellen Überprüfung,

   4. die Möglichkeit, dass Einzelfälle für eine umfassende Prüfung manuell ausgewählt werden können und

   5. die regelmäßige Überprüfung des Risikomanagementsystems auf seine Zielerfüllung durch die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle.

   Einzelheiten des Risikomanagementsystems legt die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle im Einvernehmen mit der für das Beihilferecht zuständigen obersten Landesbehörde fest, soweit sich der Anspruch auf Beihilfen gegen das Land richtet. Einzelheiten des Risikomanagementsystems dürfen nicht veröffentlicht werden. Es dürfen keine Profile und Risikoprognosen über Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörigen angelegt werden.“

2. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

[11] Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 - 4
[12] Ändert Gesetz vom 18. Juli 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 - 2
[13] Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11

3. Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10 und in den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 7“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 8“ ersetzt.

Artikel 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 5, 6, 9, 12, 13 und 14 treten mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

(3) Die Artikel 3, 7 und 10 treten am 1. März 2027 in Kraft.

(4) Die Artikel 4, 8 und 11 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 8. Juli 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue

Anhang I (zu Artikel 2)

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 818,06	2 857,47	2 895,58	2 932,49	2 994,93	3 057,42	3 119,86					
A 5	2 836,37	2 893,44	2 930,90	2 967,10	3 029,25	3 091,42	3 153,56	3 215,74				
A 6	2 890,48	2 935,03	2 978,20	3 020,05	3 088,31	3 156,55	3 224,79	3 293,04	3 361,27			
A 7	2 993,21	3 029,72	3 089,81	3 148,15	3 234,06	3 319,90	3 405,81	3 467,10	3 528,44	3 589,79		
A 8		3 146,15	3 193,45	3 276,31	3 357,01	3 467,04	3 577,12	3 650,47	3 725,30	3 800,73	3 876,14	
A 9		3 315,82	3 360,27	3 448,99	3 535,36	3 652,83	3 773,05	3 856,02	3 939,08	4 022,05	4 105,06	
A 10		3 530,01	3 601,07	3 722,13	3 842,20	3 996,87	4 151,58	4 254,69	4 357,96	4 463,13	4 568,33	
A 11			3 993,61	4 118,60	4 240,43	4 359,30	4 520,99	4 628,76	4 736,54	4 844,46	4 954,13	5 063,81
A 12			4 259,87	4 413,35	4 566,52	4 716,21	4 910,22	5 040,95	5 171,71	5 302,47	5 433,22	5 563,96
A 13				4 956,08	5 125,73	5 291,53	5 453,06	5 594,26	5 735,45	5 876,64	6 017,86	6 159,05
A 14				5 201,23	5 432,94	5 659,20	5 879,94	6 063,04	6 246,14	6 429,24	6 612,34	6 795,44
A 15						6 311,46	6 560,26	6 742,08	6 919,03	7 160,64	7 402,17	7 643,77
A 16						6 939,01	7 229,93	7 443,37	7 651,22	7 930,59	8 209,99	8 489,37

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung B
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	7 643,77
B 2	8 842,81
B 3	9 350,45
B 4	9 882,13
B 5	10 492,08
B 6	11 068,12
B 7	11 628,46
B 8	12 212,44
B 9	12 937,57
B 10	15 189,35
B 11	16 459,31

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 1 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 441,02	6 921,44	8 032,10

Anlage 8
(zu § 39 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 283,45	5 348,01	5 588,17	5 822,63	6 110,23	6 397,82	6 685,50	6 973,09	7 260,69	7 548,28	7 835,95
R 2			6 107,42	6 343,63	6 574,03	6 798,74	7 086,36	7 373,97	7 661,57	7 949,15	8 236,83	8 524,36
R 3	9 350,45											
R 4	9 882,13											
R 5	10 492,08											
R 6	11 068,12											
R 7	11 628,46											
R 8	12 212,44											
R 9	12 937,57											
R 10	15 831,29											

Anlage 9
(zu § 88 Absatz 4)

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C (gemäß § 88) ab 1. April 2026

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 332,35	4 471,14	4 609,89	4 748,66	4 888,31	5 029,48	5 170,68	5 311,88	5 453,06	5 594,26	5 735,45	5 876,64	6 017,86	6 159,05	
C 2	4 341,01	4 562,17	4 783,30	5 007,39	5 232,42	5 457,42	5 682,44	5 907,44	6 132,46	6 357,52	6 582,52	6 807,53	7 032,55	7 257,56	7 482,58
C 3	4 741,75	4 994,86	5 249,65	5 504,46	5 759,25	6 014,02	6 268,83	6 523,57	6 778,35	7 033,13	7 287,91	7 542,71	7 797,47	8 052,29	8 307,04
C 4	5 939,57	6 195,69	6 451,80	6 707,94	6 964,06	7 220,17	7 476,36	7 732,41	7 988,55	8 244,67	8 500,82	8 756,92	9 013,04	9 269,16	9 525,26

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	111,48

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 10
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	**Stufe 1** (§ 42 Absatz 1 LBesG)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	164,77	363,60

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 198,83 Euro und
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppen A 4 um je 36,17 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 5 um je 31,17 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 6 um je 16,17 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8: 145,85 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 154,81 Euro

Anlage 10a
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	**Stufe 1** (§ 42 Absatz 1 LBesG)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	164,77	305,73

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag		
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	140,96	Euro und
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	417,69	Euro.

Anlage 10b
(zu § 43a Absatz 1)

Familienergänzungszuschlag
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit einem zu berücksichtigenden Kind in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs-gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	503,80	463,25	424,04	386,06	321,81	257,50	193,25	-	-	-
A 5	490,13	431,40	392,86	355,61	291,66	227,68	163,74	99,76	-	-
A 6	449,95	404,11	359,69	316,62	246,38	176,17	105,95	35,72	-	-
A 7	367,39	329,82	267,99	207,96	119,56	31,23	-	-	-	-
A 8	-	210,02	161,35	76,08	-	-	-	-	-	-
A 9	-	35,43	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit mindestens zwei zu berücksichtigenden Kindern in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs-gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	709,73	669,17	629,96	591,98	527,73	463,43	399,18	-	-	-
A 5	701,22	642,50	603,95	566,70	502,75	438,78	374,83	310,85	-	-
A 6	676,54	630,70	586,28	543,22	472,98	402,76	332,54	262,31	192,10	-
A 7	617,13	579,56	517,73	457,70	369,30	280,97	192,57	129,51	66,39	3,26
A 8	-	459,76	411,09	325,83	242,79	129,57	16,30	-	-	-
A 9	-	285,17	239,43	148,14	59,27	-	-	-	-	-
A 10	-	81,34	8,52	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11
(zu § 76 Absatz 2 Satz 1)

Anwärtergrundbetrag
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 413,13
A 5 bis A 8	1 538,54
A 9 bis A 11	1 594,62
A 12	1 739,79
A 13	1 772,80
A 13 + Strukturzulage (§ 45 Nummer 2 Buchstabe b) LBesG) oder R 1	1 809,08

Anlage 12
(zu §§ 44 Absatz 3 Satz 2, 45 und 46 Absatz 4 Satz 2)
Strukturzulage, Stellenzulagen und Amtszulagen
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Stellenzulagen			
Zulage	Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
Strukturzulage	§ 45 Nr. 1	A 6 bis A 8	25,63
		A 9	100,30
	§ 45 Nr. 2		111,48
Sicherheitszulage	§ 47	A 4 und A 5	140,41
		A 6 bis A 9	187,63
		A 10 und höher	233,95
Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See	§ 48 Abs. 1	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	80,17
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	159,37
	§ 48 Abs. 4		75,92
Feuerwehrzulage	§ 49	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	80,17
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	159,37
Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen	§ 50		149,11
Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker	§ 51		50,74
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	§ 52	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	32,11
		Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	52,49
Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal	§ 53 Abs. 1 Nr. 1	Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen	446,59
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	Sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	346,70
Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 54		119,43
Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern	§ 55	Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	251,90
		Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	281,91
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 56		340,20

Amtszulagen			
Besoldungsordnung	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag
Besoldungsordnung A	A 4	1, 3	88,33
		2	47,88
	A 5	1	47,88
		2, 3	88,33
	A 6	3	88,33
	A 9	5	356,46
	A 13	13	248,33
		15, 16, 17	362,26
	A 14	4	444,34
		5	248,33
	A 15	3	442,91
		5	248,33
	A 16	4	248,33
		9	277,81
Besoldungsordnung R	R 1	1	274,60
	R 2	3, 4, 5, 6, 7	274,60
	R 3	3, 5	274,60

Anhang II (zu Artikel 3)

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 874,42	2 914,62	2 953,49	2 991,14	3 054,83	3 118,57	3 182,26					
A 5	2 893,10	2 951,31	2 989,52	3 026,44	3 089,84	3 153,25	3 216,63	3 280,05				
A 6	2 948,29	2 993,73	3 037,76	3 080,45	3 150,08	3 219,68	3 289,29	3 358,90	3 428,50			
A 7	3 053,07	3 090,31	3 151,61	3 211,11	3 298,74	3 386,30	3 473,93	3 536,44	3 599,01	3 661,59		
A 8		3 209,07	3 257,32	3 341,84	3 424,15	3 536,38	3 648,66	3 723,48	3 799,81	3 876,74	3 953,66	
A 9		3 382,14	3 427,48	3 517,97	3 606,07	3 725,89	3 848,51	3 933,14	4 017,86	4 102,49	4 187,16	
A 10		3 600,61	3 673,09	3 796,57	3 919,04	4 076,81	4 234,61	4 339,78	4 445,12	4 552,39	4 659,70	
A 11			4 073,48	4 200,97	4 325,24	4 446,49	4 611,41	4 721,34	4 831,27	4 941,35	5 053,21	5 165,09
A 12			4 345,07	4 501,62	4 657,85	4 810,53	5 008,42	5 141,77	5 275,14	5 408,52	5 541,88	5 675,24
A 13				5 055,20	5 228,24	5 397,36	5 562,12	5 706,15	5 850,16	5 994,17	6 138,22	6 282,23
A 14				5 305,25	5 541,60	5 772,38	5 997,54	6 184,30	6 371,06	6 557,82	6 744,59	6 931,35
A 15						6 437,69	6 691,47	6 876,92	7 057,41	7 303,85	7 550,21	7 796,65
A 16						7 077,79	7 374,53	7 592,24	7 804,24	8 089,20	8 374,19	8 659,16

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung B
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	7 796,65
B 2	9 019,67
B 3	9 537,46
B 4	10 079,77
B 5	10 701,92
B 6	11 289,48
B 7	11 861,03
B 8	12 456,69
B 9	13 196,32
B 10	15 493,14
B 11	16 788,50

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 1 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 549,84	7 059,87	8 192,74

Anlage 8
(zu § 39 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 389,12	5 454,97	5 699,93	5 939,08	6 232,43	6 525,78	6 819,21	7 112,55	7 405,90	7 699,25	7 992,67
R 2			6 229,57	6 470,50	6 705,51	6 934,71	7 228,09	7 521,45	7 814,80	8 108,13	8 401,57	8 694,85
R 3	9 537,46											
R 4	10 079,77											
R 5	10 701,92											
R 6	11 289,48											
R 7	11 861,03											
R 8	12 456,69											
R 9	13 196,32											
R 10	16 147,92											

Anlage 9
(zu § 88 Absatz 4)

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C (gemäß § 88) ab 1. März 2027

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 419,00	4 560,56	4 702,09	4 843,63	4 986,08	5 130,07	5 274,09	5 418,12	5 562,12	5 706,15	5 850,16	5 994,17	6 138,22	6 282,23	
C 2	4 427,83	4 653,41	4 878,97	5 107,54	5 337,07	5 566,57	5 796,09	6 025,59	6 255,11	6 484,67	6 714,17	6 943,68	7 173,20	7 402,71	7 632,23
C 3	4 836,59	5 094,76	5 354,64	5 614,55	5 874,44	6 134,30	6 394,21	6 654,04	6 913,92	7 173,79	7 433,67	7 693,56	7 953,42	8 213,34	8 473,18
C 4	6 058,36	6 319,60	6 580,84	6 842,10	7 103,34	7 364,57	7 625,89	7 887,06	8 148,32	8 409,56	8 670,84	8 932,06	9 193,30	9 454,54	9 715,77

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	113,71

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 10
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	**Stufe 1** (§ 42 Absatz 1 LBesG)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	168,07	370,88

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 202,81 Euro und
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppen A 4 um je 32,19 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 5 um je 27,19 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 6 um je 12,19 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8: 148,77 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 157,91 Euro

Anlage 10a
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	**Stufe 1** (§ 42 Absatz 1 LBesG)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	168,07	311,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 143,78 Euro und
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 426,04 Euro.

Anlage 10b
(zu § 43a Absatz 1)

Familienergänzungszuschlag
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit einem zu berücksichtigenden Kind in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs-gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	503,80	463,25	424,04	386,06	321,81	257,50	193,25	-	-	-
A 5	490,13	431,40	392,86	355,61	291,66	227,68	163,74	99,76	-	-
A 6	449,95	404,11	359,69	316,62	246,38	176,17	105,95	35,72	-	-
A 7	367,39	329,82	267,99	207,96	119,56	31,23	-	-	-	-
A 8	-	210,02	161,35	76,08	-	-	-	-	-	-
A 9	-	35,43	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit mindestens zwei zu berücksichtigenden Kindern in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs-gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	709,73	669,17	629,96	591,98	527,73	463,43	399,18	-	-	-
A 5	701,22	642,50	603,95	566,70	502,75	438,78	374,83	310,85	-	-
A 6	676,54	630,70	586,28	543,22	472,98	402,76	332,54	262,31	192,10	-
A 7	617,13	579,56	517,73	457,70	369,30	280,97	192,57	129,51	66,39	3,26
A 8	-	459,76	411,09	325,83	242,79	129,57	16,30	-	-	-
A 9	-	285,17	239,43	148,14	59,27	-	-	-	-	-
A 10	-	81,34	8,52	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11
(zu § 76 Absatz 2 Satz 1)

Anwärtergrundbetrag
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 473,13
A 5 bis A 8	1 598,54
A 9 bis A 11	1 654,62
A 12	1 799,79
A 13	1 832,80
A 13 + Strukturzulage (§ 45 Nummer 2 Buchstabe b) LBesG) oder R 1	1 869,08

Anlage 12
(zu §§ 44 Absatz 3 Satz 2, 45 und 46 Absatz 4 Satz 2)
Strukturzulage, Stellenzulagen und Amtszulagen
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Stellenzulagen			
Zulage	Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
Strukturzulage	§ 45 Nr. 1	A 6 bis A 8	26,14
		A 9	102,31
	§ 45 Nr. 2		113,71
Sicherheitszulage	§ 47	A 4 und A 5	143,22
		A 6 bis A 9	191,38
		A 10 und höher	238,63
Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See	§ 48 Abs. 1	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	81,77
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	162,56
	§ 48 Abs. 4		77,44
Feuerwehrzulage	§ 49	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	81,77
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	162,56
Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen	§ 50		152,09
Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker	§ 51		51,75
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	§ 52	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	32,75
		Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	53,54
Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal	§ 53 Abs. 1 Nr. 1	Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen	455,52
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	Sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	353,63
Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 54		121,82
Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern	§ 55	Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	256,94
		Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	287,55
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 56		347,00

Amtszulagen			
Besoldungsordnung	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag
Besoldungsordnung A	A 4	1, 3	90,10
		2	48,84
	A 5	1	48,84
		2, 3	90,10
	A 6	3	90,10
	A 9	5	363,59
	A 13	13	253,30
		15, 16, 17	369,51
	A 14	4	453,23
		5	253,30
	A 15	3	451,77
		5	253,30
	A 16	4	253,30
		9	283,37
Besoldungsordnung R	R 1	1	280,09
	R 2	3, 4, 5, 6, 7	280,09
	R 3	3, 5	280,09

Anhang III (zu Artikel 4)

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 903,16	2 943,77	2 983,02	3 021,05	3 085,38	3 149,76	3 214,08					
A 5	2 922,03	2 980,82	3 019,42	3 056,70	3 120,74	3 184,78	3 248,80	3 312,85				
A 6	2 977,77	3 023,67	3 068,14	3 111,25	3 181,58	3 251,88	3 322,18	3 392,49	3 462,79			
A 7	3 083,60	3 121,21	3 183,13	3 243,22	3 331,73	3 420,16	3 508,67	3 571,80	3 635,00	3 698,21		
A 8		3 241,16	3 289,89	3 375,26	3 458,39	3 571,74	3 685,15	3 760,71	3 837,81	3 915,51	3 993,20	
A 9		3 415,96	3 461,75	3 553,15	3 642,13	3 763,15	3 887,00	3 972,47	4 058,04	4 143,51	4 229,03	
A 10		3 636,62	3 709,82	3 834,54	3 958,23	4 117,58	4 276,96	4 383,18	4 489,57	4 597,91	4 706,30	
A 11			4 114,21	4 242,98	4 368,49	4 490,95	4 657,52	4 768,55	4 879,58	4 990,76	5 103,74	5 216,74
A 12			4 388,52	4 546,64	4 704,43	4 858,64	5 058,50	5 193,19	5 327,89	5 462,61	5 597,30	5 731,99
A 13				5 105,75	5 280,52	5 451,33	5 617,74	5 763,21	5 908,66	6 054,11	6 199,60	6 345,05
A 14				5 358,30	5 597,02	5 830,10	6 057,52	6 246,14	6 434,77	6 623,40	6 812,04	7 000,66
A 15						6 502,07	6 758,38	6 945,69	7 127,98	7 376,89	7 625,71	7 874,62
A 16						7 148,57	7 448,28	7 668,16	7 882,28	8 170,09	8 457,93	8 745,75

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung B
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	7 874,62
B 2	9 109,87
B 3	9 632,83
B 4	10 180,57
B 5	10 808,94
B 6	11 402,37
B 7	11 979,64
B 8	12 581,26
B 9	13 328,28
B 10	15 648,07
B 11	16 956,39

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 1 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 605,34	7 130,47	8 274,67

Anlage 8
(zu § 39 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 443,01	5 509,52	5 756,93	5 998,47	6 294,75	6 591,04	6 887,40	7 183,68	7 479,96	7 776,24	8 072,60
R 2			6 291,87	6 535,21	6 772,57	7 004,06	7 300,37	7 596,66	7 892,95	8 189,21	8 485,59	8 781,80
R 3	9 632,83											
R 4	10 180,57											
R 5	10 808,94											
R 6	11 402,37											
R 7	11 979,64											
R 8	12 581,26											
R 9	13 328,28											
R 10	16 309,40											

Anlage 9
(zu § 88 Absatz 4)

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C (gemäß § 88) ab 1. Januar 2028

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 463,19	4 606,17	4 749,11	4 892,07	5 035,94	5 181,37	5 326,83	5 472,30	5 617,74	5 763,21	5 908,66	6 054,11	6 199,60	6 345,05	
C 2	4 472,11	4 699,94	4 927,76	5 158,62	5 390,44	5 622,24	5 854,05	6 085,85	6 317,66	6 549,52	6 781,31	7 013,12	7 244,93	7 476,74	7 708,55
C 3	4 884,96	5 145,71	5 408,19	5 670,70	5 933,18	6 195,64	6 458,15	6 720,58	6 983,06	7 245,53	7 508,01	7 770,50	8 032,95	8 295,47	8 557,91
C 4	6 118,94	6 382,80	6 646,65	6 910,52	7 174,37	7 438,22	7 702,15	7 965,93	8 229,80	8 493,66	8 757,55	9 021,38	9 285,23	9 549,09	9 812,93

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	114,85

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 10
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	**Stufe 1** (§ 42 Absatz 1 LBesG)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	169,75	374,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 204,84 Euro und
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppen A 4 um je 30,16 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 5 um je 25,16 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 6 um je 10,16 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8: 150,26 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 159,49 Euro

Anlage 10a
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	**Stufe 1** (§ 42 Absatz 1 LBesG)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	169,75	314,97

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 145,22 Euro und
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 430,30 Euro.

Anlage 10b
(zu § 43a Absatz 1)

Familienergänzungszuschlag
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit einem zu berücksichtigenden Kind in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs-gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	503,80	463,25	424,04	386,06	321,81	257,50	193,25	-	-	-
A 5	490,13	431,40	392,86	355,61	291,66	227,68	163,74	99,76	-	-
A 6	449,95	404,11	359,69	316,62	246,38	176,17	105,95	35,72	-	-
A 7	367,39	329,82	267,99	207,96	119,56	31,23	-	-	-	-
A 8	-	210,02	161,35	76,08	-	-	-	-	-	-
A 9	-	35,43	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit mindestens zwei zu berücksichtigenden Kindern in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs-gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	709,73	669,17	629,96	591,98	527,73	463,43	399,18	-	-	-
A 5	701,22	642,50	603,95	566,70	502,75	438,78	374,83	310,85	-	-
A 6	676,54	630,70	586,28	543,22	472,98	402,76	332,54	262,31	192,10	-
A 7	617,13	579,56	517,73	457,70	369,30	280,97	192,57	129,51	66,39	3,26
A 8	-	459,76	411,09	325,83	242,79	129,57	16,30	-	-	-
A 9	-	285,17	239,43	148,14	59,27	-	-	-	-	-
A 10	-	81,34	8,52	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11
(zu § 76 Absatz 2 Satz 1)

Anwärtergrundbetrag
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 503,13
A 5 bis A 8	1 628,54
A 9 bis A 11	1 684,62
A 12	1 829,79
A 13	1 862,80
A 13 + Strukturzulage (§ 45 Nummer 2 Buchstabe b) LBesG) oder R 1	1 899,08

Anlage 12
(zu §§ 44 Absatz 3 Satz 2, 45 und 46 Absatz 4 Satz 2)
Strukturzulage, Stellenzulagen und Amtszulagen
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Stellenzulagen			
Zulage	Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
Strukturzulage	§ 45 Nr. 1	A 6 bis A 8	26,40
		A 9	103,33
	§ 45 Nr. 2		114,85
Sicherheitszulage	§ 47	A 4 und A 5	144,65
		A 6 bis A 9	193,29
		A 10 und höher	241,02
Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See	§ 48 Abs. 1	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	82,59
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	164,19
	§ 48 Abs. 4		78,21
Feuerwehrzulage	§ 49	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	82,59
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	164,19
Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen	§ 50		153,61
Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker	§ 51		52,27
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	§ 52	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	33,08
		Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	54,08
Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal	§ 53 Abs. 1 Nr. 1	Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen	460,08
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	Sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	357,17
Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 54		123,04
Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern	§ 55	Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	259,51
		Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	290,43
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 56		350,47

Amtszulagen			
Besoldungsordnung	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag
Besoldungsordnung A	A 4	1, 3	91,00
		2	49,33
	A 5	1	49,33
		2, 3	91,00
	A 6	3	91,00
	A 9	5	367,23
	A 13	13	255,83
		15, 16, 17	373,21
	A 14	4	457,76
		5	255,83
	A 15	3	456,29
		5	255,83
	A 16	4	255,83
		9	286,20
Besoldungsordnung R	R 1	1	282,89
	R 2	3, 4, 5, 6, 7	282,89
	R 3	3, 5	282,89

Erstes Gesetz zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Juli 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes[1]

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „**Abschnitt 1**
   Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“.

   b) Die Angabe zu § 3a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „**Abschnitt 1a**
   Elektronische Kommunikation

   § 3a Elektronische Kommunikation
   § 3b Elektronische Form
   § 3c Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung“.

   c) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 25 Beratung, Auskunft
   § 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“.

   d) Die Angabe zu § 27b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 27b Auslegung von Dokumenten“.

   e) Nach der Angabe zu § 42a wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 42b Vollständigkeitsfiktion in Anzeigeverfahren
   § 42c Sicherungsbescheid“.

   f) Nach der Angabe zu § 72 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 72a Einreichung des Plans“.

   g) Nach der Angabe zu § 73 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 73a Behördenbeteiligung
   § 73b Erörterungstermin
   § 73c Planänderung im Verfahren“.

   h) Die Angabe zu § 74 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 74 Planfeststellungsbeschluss
   § 74a Plangenehmigung
   § 74b Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung“.

   i) Nach der Angabe zu § 75 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 75a Außerkrafttreten des Plans“.

   j) Nach der Angabe zu § 120a wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 120b Übergangsvorschrift zu den §§ 72 bis 78“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „**Abschnitt 1**
   Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“.

3. Nach § 3 wird der folgende Abschnitt 1a eingefügt:

   „**Abschnitt 1a**
   Elektronische Kommunikation“.

4. § 3a wird durch die folgenden §§ 3a bis 3c ersetzt:

   „**§ 3a**
   Elektronische Kommunikation

   (1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen.

   (2) Ein elektronisches Dokument wahrt eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b, bestimmt ist.

[1] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 6. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 1

(3) Bestehen Zweifel an der Authentizität oder der Integrität eines elektronischen Dokuments, so kann die Behörde einen geeigneten Identitätsnachweis oder dessen Vorlage in anderer Form verlangen. Der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Eingang der Antwort hierauf wird nicht auf den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet.

§ 3b
Elektronische Form

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das

1. eine unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentliche zugängliche Netze zur Verfügung gestellt und vor Abgabe die Identität der erklärenden Person festgestellt wird,

2. unabhängig vom Übermittlungsweg mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen ist; die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig, oder

3. auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 3c eingereicht wird.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist der erklärenden Person vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ihr ist nach Abgabe eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

§ 3c
Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung

(1) Sichere Übermittlungswege müssen gewährleisten, dass

1. sie auf einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruhen,

2. die Identität der erklärenden Person festgestellt worden ist und

3. sich die erklärende Person zur Übermittlung eines elektronischen Dokuments authentisiert.

(2) Die sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel nach Absatz 1 Nummer 2 und § 3b Satz 1 Nummer 1 werden durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Digitales zuständigen Ministerium festgelegt.“

5. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

(1) Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

(2) Die Behörde kann von besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens abweichen, wenn ihre Einhaltung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere, wenn der Gegenstandswert des Verwaltungsverfahrens 1 000 Euro nicht übersteigt.“

6. § 24 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Hat das Verfahren eine Genehmigung oder eine Erlaubnis zum Gegenstand, kann die Behörde die Prüfung von Einwendungen Dritter auf darin hinreichend konkret vorgetragene Tatsachen beschränken. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „§ 25
   Beratung, Auskunft“.

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

8. Nach § 25 wird der folgende § 25a eingefügt:

„§ 25a
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und

2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Satz 1 Nummer 1 soll zudem ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten

des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Die Behörde kann Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verwaltungsverfahren berücksichtigen.“

9. Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Beweismittel können als elektronische Dokumente übermittelt werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität, kann die Behörde die Vorlage im Original oder als beglaubigte Abschrift verlangen.“

10. § 27a wird durch den folgenden § 27a ersetzt:

„§ 27a
Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im elektronischen amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung auf eine andere Weise zu bewirken. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich.

(3) Die Vorschriften zu den Formen der örtlichen Bekanntmachung aufgrund § 174 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung bleiben unberührt.“

11. § 27b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 27b
Auslegung von Dokumenten“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so erfolgt sie dadurch, dass die Dokumente über eine Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden. Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Dokumente im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, erfolgt die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch eine andere Zugangsmöglichkeit.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,

2. die Internetseite, über die die Veröffentlichung erfolgt, sowie

3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 statt der Angaben nach Nummer 2 die Art und der Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „auszulegenden“ gestrichen.

12. § 30 wird durch den folgenden § 30 ersetzt:

„§ 30
Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten, die Teile einer Infrastruktur betreffen, die durch Rechtsvorschrift als Kritische Infrastruktur bestimmt worden sind und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dem Betroffenen ist unter denselben Voraussetzungen eine Abschrift des elektronischen Verwaltungsaktes zur Verfügung zu stellen; § 3a Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die erforderliche Signatur oder für das erforderliche Siegel nach § 3b Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

14. § 41 Absatz 2 und 2a wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am vierten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Ein elektronischer Verwaltungsakt, der in öffentlich zugänglichen Netzen zum Abruf bereitgestellt wird, gilt mit dem tatsäch-

lichen Abruf oder spätestens am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben; erfolgt die Bereitstellung über ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes, ist der Nutzer elektronisch über die Möglichkeit des Abrufs zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

15. § 42a wird durch den folgenden § 42a ersetzt:

„§ 42a
Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf von drei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Unterlagen gelten nach Ablauf von einem Monat nach Eingang des Antrags als vollständig eingereicht (Vollständigkeitsfiktion), wenn die Behörde nicht innerhalb dieser Frist fehlende Unterlagen nachfordert.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Absatz 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion zu bescheinigen (Fiktionsbescheinigung).

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“

16. Nach § 42a werden die folgenden §§ 42b und 42c eingefügt:

„§ 42b
Vollständigkeitsfiktion in Anzeigeverfahren

Auf Unterlagen, die in Anzeigeverfahren einzureichen sind, findet § 42a Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 42c
Sicherungsbescheid

Hat ein Antragsteller die für die Erteilung einer Genehmigung erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, ordnet die Behörde auf seinen Antrag durch Verwaltungsakt an, dass für das Vorhaben die Sach- und Rechtslage und der Stand der Technik bei Erlass des Sicherungsbescheids maßgeblich bleiben. Ist vor dem Erlass der Genehmigung die Anhörung Beteiligter aufgrund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf der Sicherungsbescheid erst nach deren Anhörung erlassen werden. Die Bindungswirkung des Sicherungsbescheids entfällt, soweit eine an seiner Stelle erteilte Genehmigung widerrufen oder zurückgenommen werden könnte.“

17. In § 69 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „elektronischen Signatur“ die Angabe „oder mit dem qualifizierten digitalen Siegel gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a“ eingefügt.

18. § 71e wird durch den folgenden § 71e ersetzt:

„§ 71e
Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen elektronisch abgewickelt.“

19. § 72 wird durch den folgenden § 72 ersetzt:

„§ 72
Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 42a, 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekannt zu machen.“

20. Nach § 72 wird der folgende § 72a eingefügt:

„§ 72a
Einreichung des Plans

(1) Der Träger des Vorhabens hat den vollständigen Plan bei der Planfeststellungsbehörde elektronisch einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Anforderungen an den Geheim- und Sabotageschutz sind zu beachten.

(2) Die Planfeststellungsbehörde kann festlegen, dass der Plan über eine von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestellte Datenplattform einzureichen ist und diese Grundlage für die durchzuführende Behördenbeteiligung, das durchzuführende Anhörungsverfahren und die weiteren durchzuführenden Verfahrensschritte zwischen den Beteiligten ist.

(3) Die Planfeststellungsbehörde bestimmt die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an die Datenplattform sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente. Ist die in den Vorschriften dieses Abschnitts vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich, bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen.“

21. § 73 wird durch den folgenden § 73 ersetzt:

„§ 73
Anhörungsverfahren

(1) Die Planfeststellungsbehörde legt den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang und für die Dauer von einem Monat zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu errei-

chende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bekannt sind und ihnen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Planfeststellungsbehörde können bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans Einwendungen gegen den Plan elektronisch erhoben oder Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden durch

1. Betroffene und

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen.

Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt die Planfeststellungsbehörde auf Verlangen eine andere Möglichkeit zur Erhebung oder Abgabe zur Verfügung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 bestimmt die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist bei der Information über die Dauer der Einwendungsfrist nach Satz 3 hinzuweisen.

(3) Die Planfeststellungsbehörde macht die Auslegung des Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. etwaige Einwendungen von Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch zu erheben sind,

2. Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch abzugeben sind,

3. im Fall der Unzumutbarkeit einer elektronischen Erhebung oder Abgabe im Einzelfall auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird,

4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde benachrichtigt werden können,

7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen kann und

8. während der Dauer der Anhörung einem Beteiligten auf dessen Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.“

22. Nach § 73 werden die folgenden §§ 73a bis 73c eingefügt:

„§ 73a
Behördenbeteiligung

(1) Mit Auslegung des Plans fordert die Planfeststellungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, elektronisch zur Stellungnahme auf.

(2) Die Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Planfeststellungsbehörde festzusetzenden Frist elektronisch abzugeben. Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

§ 73b
Erörterungstermin

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben. Die Planfeststellungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.

(2) Die Planfeststellungsbehörde macht einen Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins kann mit der Bekanntmachung nach § 73 Absatz 3 Satz 1 verbunden werden.

(3) Gegenstand eines Erörterungstermins sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen von Betroffenen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie die Stellungnahmen der Behörden nach § 73a zu dem Plan. Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung der Planfeststellungsbehörde nach Satz 3 sind zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt:

1. der Träger des Vorhabens,

2. die Behörden nach § 73a,

3. die Betroffenen sowie

4. diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Kreis der Teilnehmenden bestimmen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde kann die Erörterung ganz oder teilweise durch digitale Formate nach § 27c ersetzen. § 27c Absatz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Erörterungstermin auch ohne Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkon-

ferenz ersetzt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde informiert im Fall des Satzes 2 auf ihrer Internetseite über Art, Umfang und Nutzung der digitalen Formate.

(5) Im Übrigen gelten für eine Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 68) entsprechend.

§ 73c
Planänderung im Verfahren

(1) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu elektronischen Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Diese Mitteilung hat elektronisch zu erfolgen, soweit entsprechende Adressen bekannt sind. § 73 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, gelten die §§ 73 bis 73b mit der Maßgabe, dass von einer Erörterung oder deren Ersatz durch digitale Formate im Sinne des § 73b abgesehen werden soll.“

23. § 74 wird durch die folgenden §§ 74 bis 74b ersetzt:

„§ 74
Planfeststellungsbeschluss

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 69 Absatz 1 und § 70) sind anzuwenden. Maßgeblich sind die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik jeweils zum Zeitpunkt des Schlusses der Erörterung nach § 73b Absatz 1, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Falls eine Erörterung nicht stattfindet, ist für Entscheidungen nach Satz 1 der Zeitpunkt sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn der Stichtag nach Satz 3 länger als zwölf Monate zurückliegt oder die Planung nach § 73c geändert wurde.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die keine Einigung erzielt worden ist; nicht beachtliche Belange können zusammenfassend dargestellt werden. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde legt den Beschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, auch zugestellt werden.

(5) Die Planfeststellungsbehörde macht die Auslegung des festgestellten Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird und

2. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt gilt.

(6) Die Planfeststellungsbehörde soll die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 nach dem Ende der Auslegungsfrist mindestens bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlichen.

§ 74a
Plangenehmigung

(1) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 sowie des § 73b entsprechen muss.

(2) Auf die Erteilung einer Plangenehmigung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so gilt § 74 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75a Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die §§ 73 bis 73b gelten entsprechend mit Ausnahme von § 73 Absatz 2 Satz 4 und 5. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.

§ 74b
Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 und des § 73b entsprechen muss.“

24. § 75 wird durch die folgenden §§ 75 und 75a ersetzt:

„§ 75
Rechtswirkung der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Die §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

(3) Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Absatz 2 erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

(4) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(5) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind an die Planfeststellungsbehörde zu richten; sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

§ 75a
Außerkrafttreten des Plans

(1) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn der Plan zuvor auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um insgesamt höchstens fünf Jahre verlängert wird.

(2) Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Auf die Entscheidung über die Verlängerung sowie die Anfechtung der Entscheidung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

25. Nach § 120a wird der folgende § 120b eingefügt:

„§ 120b
Übergangsvorschrift zu den §§ 72 bis 78

Für bis einschließlich 31. Dezember 2028 eingeleitete Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die Planfeststellungsbehörde für alle oder einzelne Verfahrens-

schritte das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617) geändert worden ist, weiter anwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden ist und dieses auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist.“

Artikel 2
Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern[2]

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

   „1. gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, oder“.

2. Absatz 5 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Der Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.“

Artikel 3
Änderung des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern[3]

Das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535, 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

   „**§ 9**
   Enteignungsbehörde

   (1) Enteignungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

   (2) An den Entscheidungen der Enteignungsbehörde, die aufgrund mündlicher Verhandlungen ergehen, wirken ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer mit.

   (3) Die oder der Vorsitzende der Enteignungsbehörde kann allein entscheiden, soweit

   1. ein Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,

   2. Anträge offensichtlich unzulässig sind,

   3. die Beteiligten einverstanden sind oder

   4. über vorzeitige Besitzeinweisungen zu entscheiden ist.

   (4) Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Landesregierung bestellt. Die Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch gilt entsprechend.“

2. Nach § 10 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion nach den §§ 42a und 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht in den Verfahren vor der Enteignungsbehörde.“

Artikel 4
Änderung des Landesstatistikgesetzes[4]

Das Landesstatistikgesetz vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

      „(3) Die im Statistischen Amt tätigen Personen dürfen die aus oder gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit Personenbezug auch nach ihrem Ausscheiden aus dieser Stelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung, zur Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes schriftlich zu verpflichten und über die Folgen ihrer Verletzung zu belehren. Sie dürfen während der Tätigkeit im Statistischen Amt nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut werden. § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

2. § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

   „1. die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, auf die genannten Geheimhaltungspflichten entsprechend § 12 Absatz 2 zu verpflichten und zu beaufsichtigten,“.

3. § 11 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

   „(3) Der Landrat, Oberbürgermeister, Amtsvorsteher oder Bürgermeister legt die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen in einer Dienstanweisung fest.

---

[2] Ändert Gesetz vom 25. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 7
[3] Ändert Gesetz vom 2. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 214 - 1
[4] Ändert Gesetz vom 28. Februar 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 29 - 1

(4) Die Einrichtung sowie die Auflösung einer kommunalen Statistikstelle ist ortsüblich bekannt zu geben sowie dem Statistischen Amt, der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

4. Nach § 12 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

5. Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Satz 2 Nummer 1 keine Anwendung.“

Artikel 5
Änderung des Landesdatenschutzgesetzes[5]

Das Landesdatenschutzgesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 21 (weggefallen)“.

2. § 21 wird gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes[6]

Das Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz vom 9. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 62), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EU) 2024/3110 und der Verordnung (EU) 2019/1020 (Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz BauPMG M-V)**“.

2. § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben hinsichtlich der Produkte wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Verordnung (EU) 2024/3110 bereitgestellt werden dürfen, nach

1. der Verordnung (EU) 2024/3110,
2. der Verordnung (EU) 2019/1020,
3. dem Marktüberwachungsgesetz,
4. dem Bauproduktengesetz und
5. der Verordnung (EU) 2023/988, soweit sie für nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Verordnung (EU) 2024/3110 harmonisierter Produkte gilt.

Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder der Verordnung (EU) 2024/3110 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder ein Risiko im Sinne des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2024/3110 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2024/3110, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

Artikel 7
Änderung der Kommunalverfassung[7]

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 173b die folgende Angabe eingefügt:

„§ 173c Ausschluss der Genehmigungsfiktion“.

2. § 5 Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Kreisangehörige Gemeinden, mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, haben sie der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Ausfertigung anzuzeigen.“

3. Nach § 23 Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

4. In § 24 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 32 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

6. In § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

7. § 38 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

[5] Ändert Gesetz vom 22. Mai 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 204 - 5
[6] Ändert Gesetz vom 9. Februar 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 16
[7] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 16. Mai 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9

„Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

8. § 39 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wir durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

9. § 44 Absatz 4 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.“

10. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde“ gestrichen.

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 52 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 52 Absatz 2 Satz 2 erst nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung Anwendung findet.“

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums in der Planung erreicht wird.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

12. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und nach Absatz 3 genehmigten“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. In § 54 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußert,

2. Grundstücke oder Grundstücksteile unter dem vollen Wert veräußert oder tauscht oder

3. die Bestellung eines Erbbaurechts unter dem vollen Wert vornimmt.“

b) In Absatz 7 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 6 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

15. § 57 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und werden erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich vergleichbare Auswirkungen haben, insbesondere, wenn sich aus Rechtsgeschäften Dritter Aufwands- und Auszahlungsverpflichtungen für die Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren ergeben. § 56 Absatz 9 gilt für die Anzeigepflicht entsprechend.“

16. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Hängt der Ausgleich der Sonderrechnung wesentlich von Finanzzuweisungen aus dem Haushalt der Gemeinde ab, findet § 52 Absatz 2 Satz 2 nur Anwendung, wenn auch die Gemeinde den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums in der Planung erreicht.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Sondervermögen nach den Absätzen 2 und 3 und für sonstige Sondervermögen, für die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Sonderrechnungen geführt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes 4, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

17. § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auflösung von Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen und

4. die Veräußerung von Eigenbetrieben oder Beteiligungen an Unternehmen“.

18. Nach § 105 Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

19. In § 110 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

20. In § 111 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

21. § 115 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Landrätin oder dem Landrat oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

22. In § 127 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

23. In § 140 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

24. § 143 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

25. Nach § 152 Absatz 4 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 42b in Verbindung mit § 42a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

26. § 158 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

27. § 167 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform oder elektronischen Form gemäß § 3b Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erfüllung ausschließlich freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist abweichend von Satz 1 anzuzeigen. § 165 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Regelungen des § 42b in Verbindung mit § 42a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

28. Nach § 167c Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 42b in Verbindung mit § 42a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

29. § 173a wird durch den folgenden § 173a ersetzt:

„**§ 173a**
Elektronische Kommunikation

(1) Für Erklärungen, durch die Gemeinden, Landkreise, Ämter oder Zweckverbände verpflichtet werden, kann die Haupt- oder Verbandssatzung vorsehen, dass neben der Schriftform auch die elektronische Form nach § 3b Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zulässig ist. Die handschriftliche Unterzeichnung sowie die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.

(2) Für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide der Gemeinden und Landkreise finden § 3a und § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

30. Nach § 173b wird der folgende § 173c eingefügt:

„**§ 173c**
Ausschluss der Genehmigungsfiktion

Die Bestimmungen des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion finden für die Genehmigungen nach § 8 Absatz 1, 3 und 4, § 12 Absatz 1, § 30 Absatz 3, § 42b Absatz 1, § 52 Absatz 2 und 5, § 54 Absatz 4, § 56 Absatz 6, § 94 Absatz 2, § 108 Absatz 3, § 126 Absatz 1, § 150a Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 1, § 165 Absatz 5, § 167 Absatz 5 und § 169 Absatz 1 keine Anwendung.“

31. § 176 wird durch den folgenden § 176 ersetzt:

„**§ 176**
Übergangsvorschriften

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 finden noch die Genehmigungsbestimmungen nach den § 52 Absatz 2, § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 und 4 in der bis zum 1. Sep-

tember 2026 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Haushaltssatzungen für zwei Jahre, die die Haushaltsjahre 2026 und 2027 umfassen, wenn eine Genehmigungsentscheidung für das Haushaltsjahr 2027 bereits vor dem 1. September 2026 ergangen ist.

(2) Für leitende Verwaltungsbeamtinnen und leitende Verwaltungsbeamte, die vor dem 9. Juni 2024 bestellt wurden und die für die Bestellung geltenden Voraussetzungen dieses Gesetzes in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung erfüllt haben, gelten die Anforderungen des § 142 Absatz 2 als erfüllt.“

Artikel 8
Änderung des Kommunalabgabengesetzes[8]

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Einführung einer im Land bisher nicht erhobenen Steuer nach Absatz 1 ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Steuersatzung beim für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium anzuzeigen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 Satz 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Satzung regelt Art, Umfang und Übermittlung der erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 3 zur Meldung Verpflichteten sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke aus Absatz 1 und 3 erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zulässig, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe zwingend erforderlich ist.“

   b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

      „(6) Die Kurkarte kann auch digital zur Verfügung gestellt werden. Der Gast kann der Nutzung der digitalen Kurkarte ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sind im Falle einer gemeinsamen Kurabgabenerhebung nach Absatz 1 Satz 2 befugt, sich die Daten nach Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 auch gegenseitig zu übermitteln, soweit es für die Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. In diesem Fall sind sie gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich. Sie können auch gemeinsam einen Dienstleister mit der elektronischen Verarbeitung der personenbezogenen Daten und deren Auswertung, soweit diese für die Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, beauftragen. Die Satzung regelt neben den Bestimmungen in Absatz 5 auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Modalitäten zur Gewährleistung der Transparenzpflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere hinsichtlich des begründungslosen Widerspruchsrechts gegen eine Datenverarbeitung in Zusammenhang mit der Nutzung einer digitalen Kurkarte. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.“

Artikel 9
Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes[9]

Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1010) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Die Erlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt.“

   b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

      „(6) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet für Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

2. Nach § 10 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Den zuständigen Aufsichtsbehörden stehen für Spielhallen im Sinne des § 3 Absatz 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die Befugnisse nach § 9 Absatz 1, 3 und 3a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu; § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt entsprechend.“

3. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

      „4. gegen ein Verbot gemäß § 9 Absatz 2 und 3 oder § 10 Absatz 3 verstößt,

      5. die Sperrzeiten gemäß § 12 missachtet,“.

   b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 6 bis 8.

[8] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140 - 2
[9] Ändert Gesetz vom 21. Juni 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 29

Artikel 10
Änderung des Spielbankgesetzes[10]

Das Spielbankgesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 721), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. April 2025 (GVOBl. M-V S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

   b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf das Erlaubnisverfahren keine Anwendung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Die Erlaubnis wird schriftlich oder elektronisch für längstens fünfzehn Jahre erteilt.“

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

   „(5) Die Bestellung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter des Betreibers bedarf der Einwilligung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Satz 2 erfüllt sind. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Erlaubnisbehörde nicht innerhalb von einem Monat nach Antragseingang gegenüber dem Antragsteller das Fehlen entscheidungserheblicher Unterlagen geltend macht oder die Einwilligung ablehnt.“

3. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16
Übergangsbestimmung

Die vor dem 1. September 2026 erteilten Erlaubnisse bleiben wirksam. Soweit eine Erlaubnis nach Satz 1 eine kürzere Gesamtlaufzeit als in § 6 Absatz 1 Satz 1 vorsieht, kann diese auf Antrag um den Differenzzeitraum verlängert werden.“

Artikel 11
Änderung des Volksabstimmungsgesetzes[11]

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 558, 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen, Verfahren“.

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Verfahren nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften findet das Landesverwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung, soweit es nicht ausdrücklich benannt ist.“

Artikel 12
Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes[12]

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung, Verfahren“.

   b) Nach der Angabe zu § 73 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 74 Experimentierklausel“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 2
Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung, Verfahren“.

   b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Für die Verfahren nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften findet das Landesverwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung, soweit es nicht ausdrücklich benannt ist.“

3. Nach § 3 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei allen Wahlen nach diesem Gesetz, die nicht mit einer Bundestags- oder Europawahl verbunden werden, kann zusammen mit der Festlegung des Wahltages entschieden werden, dass die Wahlzeit abweichend von Absatz 1 Satz 2 von 9 bis 17 Uhr dauert. Bei verbundenen Wahlen gilt die für das größere Wahlgebiet getroffene Entscheidung über die Wahlzeit zugleich für die weiteren Wahlen.“

4. In § 24 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

[10] Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 16
[11] Ändert Gesetz vom 31. Januar 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 5
[12] Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6

5. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Festsetzung und die Auszahlung der Mittel sind von den Begünstigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich oder elektronisch zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.“

6. § 59 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu stellen.“

7. Nach § 73 wird der folgende § 74 eingefügt:

„§ 74
Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen können die Gemeinden, Ämter und Landkreise auf Antrag für eine bestimmte Wahl von den Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften befreit werden, wenn die Einhaltung der wahlrechtlichen Grundsätze auch auf andere Weise sichergestellt ist. Eine Befreiung kann den Wochentag, an dem die Wahl durchgeführt wird, die Durchführung einer Wahl als ausschließliche Briefwahl, die Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl als integrierte Stichwahl, die Unterstützung von Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses mittels elektronischer Geräte oder weitere Abweichungen vom im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Wahlrecht betreffen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann schriftlich oder elektronisch durch die gesetzliche Vertretung der kommunalen Körperschaft gestellt werden. Hiervon unterrichtet diese unverzüglich deren Vertretungskörperschaft.

(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das für Inneres zuständige Ministerium zu entscheiden.

(4) Die Wahlleitung macht die erteilte Befreiung unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind, und der Wahl, für die sie erteilt wurde, öffentlich bekannt. Die Wahlleitung ist verpflichtet, dem für Inneres zuständigen Ministerium unverzüglich über die Erfahrungen mit der Befreiung von Vorgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu berichten.“

Artikel 13
Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes[13]

Das Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

Artikel 14
Änderung des Landesbeamtengesetzes[14]

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Ausnahmen von den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“.

2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a
Ausnahmen von den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Die Regelung des § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1, § 21 Absatz 7, § 32 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 2, § 83 Absatz 3, § 83 a Absatz 3, § 88 Absatz 3 und § 112 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schriftform nur durch die elektronische Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann.

(2) Die Regelung des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Artikel 15
Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern[15]

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 59 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelungen der §§ 42a und 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden auf die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

2. § 72 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

[13] Ändert Gesetz vom 6. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2022 - 1
[14] Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11
[15] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

„(3) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form gemäß § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes; § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat.“

Artikel 16
Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes[16]

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 522, 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.

2. § 21 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Erklärungen, durch welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form gemäß § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind von dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Präsidenten und der geschäftsführenden Person zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

Artikel 17
Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes[17]

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung“.

2. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a
Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anwendbar. Abweichend davon gilt die Nutzungspflicht des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung für den darin genannten Nutzerkreis ab dem 1. Januar 2027.

(2) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Das Landesverfassungsgericht bestimmt in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.“

Artikel 18
Änderung des Landesstiftungsgesetzes[18]

Das Landesstiftungsgesetz vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 19
Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern[19]

Das Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Januar 2026 (GVOBl. M-V S. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Geltung des Beamtenrechts und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3
Geltung des Beamtenrechts und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelung des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Artikel 20
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt[20]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt vom 13. August 2025 (GVOBl. M-V S. 508) wird wie folgt geändert:

[16] Ändert Gesetz vom 18. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 12
[17] Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 6
[18] Ändert Gesetz vom 7. Juni 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 401 - 2
[19] Ändert Gesetz vom 7. Juni 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 301 - 1
[20] Ändert VO vom 13. August 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 33

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

      „2. eine Geburtsurkunde oder sonstigen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden oder einen sonstigen Identitätsnachweis der Kinder,“.

   b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

      „(6) Bescheinigungen und Nachweise nach Absatz 3 und 4 können bei schriftlichen Bewerbungen in Urschrift oder Kopie eingereicht werden. Im Falle einer elektronischen Bewerbung können die Unterlagen auch elektronisch eingereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann sowohl bei der schriftlichen als auch bei der elektronischen Bewerbung die Vorlage aller oder einzelner Unterlagen in Urschrift oder, sofern es sich nicht um eine Personenstandsurkunde handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Für die sich bei der Anwendung der Sätze 4 und 5 ergebenden Punktzahlen bestimmt sich die Note nach § 11 Absatz 4.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „§ 11 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 21
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug[21]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug vom 23. August 2000 (GVOBl. M-V S. 493), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

   1. ein tabellarischer Lebenslauf,

   2. das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; liegt dieses noch nicht vor, zunächst das letzte Schulzeugnis,

   3. gegebenenfalls Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung und über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen und

   4. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Landesamtes für Gesundheit und Soziales oder des Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit.

   Die Zeugnisse und Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind bis zur Einstellung nachzureichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden können. Hierbei reicht die Vorlage einer Kopie. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Vor der Einstellung haben die Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

   1. den Nachweis über die gesundheitliche Eignung,

   2. einen amtlichen Identitätsnachweis,

   3. gegebenenfalls die Eheurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,

   4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren und eine Erklärung nach § 7 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes,

   5. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

   Bei den in Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die elektronische Einreichung. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um eine Personenstandsurkunde handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 22
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes[22]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 5. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 390), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1817, 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

   „4. zum Zeitpunkt der Einstellung die Höchstaltersgrenze des § 18a Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes noch nicht erreicht hat.“

[21] Ändert VO vom 23. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 39
[22] Ändert VO vom 5. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 15

2. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,

2. Zeugnisse oder Bescheinigungen, durch die die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen wird,

3. Zeugnisse über Tätigkeiten nach Abschluss der Schulausbildung,

4. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Landesamtes für Gesundheit und Soziales oder des Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Zeugnisse oder Bescheinigungen, durch die die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen wird,“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf sind weiterhin vorzulegen:

1. ein amtlicher Identitätsnachweis,

2. Eheurkunde oder ein Registerausdruck aus dem Eheregister,

3. Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister,

4. ärztliche Bescheinigung nach § 6 Absatz 3.

Bei den in den Nummern 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die elektronische Einreichung. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um Personenstandsurkunden handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 23
Änderung der Justizwachtmeisterausbildungs- und Prüfungsordnung[23]

Die Justizwachtmeisterausbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. November 2012 (GVOBl. M-V S. 505), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. September 2020 (GVOBl. M-V S. 894) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

Artikel 24
Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern[24]

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 44 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Eine Fiktion der Bewilligung im Sinne des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird ausgeschlossen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.“

Artikel 25
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern[25]

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 669) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Außerhalb der nach § 5 Absatz 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Satz 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste

[23] Ändert VO vom 7. November 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 9
[24] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 1
[25] Ändert Gesetz vom 13. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1

Landesstraßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 4 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

g) Der bisheriger Absatz 7 wird zu Absatz 8 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

3. § 32 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

5. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes[26]

Das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2025 (GVOBl. M-V S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 27
Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes[27]

Das Vergabenachprüfungsgesetz vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396), das durch das Gesetz vom 10. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 7**
Rechtsstellung der Kammermitglieder“.

2. Vor dem bisherigen Text wird die Angabe „(1)“ eingefügt.

3. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern unterliegen nicht der Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 203, 206) geändert worden ist.“

Artikel 28
Änderung des Landesplanungsgesetzes[28]

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms gilt § 9 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Beteiligung durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung der obersten Landesplanungsbehörde zweckdienlicher Unterlagen im Internet erfolgt. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Nur wenn der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird entsprechend dem Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen.“

2. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

[26] Ändert Gesetz vom 10. Juli 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9510 - 4
[27] Ändert Gesetz vom 28. Juni 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 1
[28] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. Mai 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1

„Für die Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungspläne und ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung gelten § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der obersten Landesplanungsbehörde der regionale Planungsverband tritt.“

Artikel 29
Änderung des Landeswaldgesetzes[29]

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 7 Verfahrensvorschriften“.

   b) Die Angabe zu § 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 26 (weggefallen)“.

2. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7
Verfahrensvorschriften

§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung auf

1. Genehmigungen von Kahlhieben (§ 13 Absatz 3),
2. Genehmigungen für die dauerhafte oder zeitweilige Umwandlung von Waldflächen (§ 15 Absatz 1),
3. Genehmigungen von Erstaufforstungen (§ 25 Absatz 1),
4. Genehmigungen zur Anlage und Kennzeichnung von besitzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen im Wald (§ 28 Absatz 8),
5. Genehmigungen zum Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren im Wald (§ 29 Absatz 3) und
6. Genehmigungen zur Einschränkung des freien Betretungsrechts (§ 30 Absatz 1).“

3. Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Nach Ablauf von zehn Jahren ist die Waldfläche den Flächen gleichgestellt, für die eine Umwandlungserklärung nach § 15a Absatz 2 erteilt wurde.“

4. § 26 wird gestrichen.

Artikel 30
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes[30]

Das Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 15 (weggefallen)“.

2. § 15 wird gestrichen.

3. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 31
Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes[31]

Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 41 Verfahrensvorschriften“.

2. § 14 Absatz 8 wird gestrichen.

3. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

4. § 20 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Einer Ausnahme nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn es sich um Biotope oder Geotope handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll.“

5. In § 30 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

6. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „§ 41
   Verfahrensvorschriften“.

   b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

   „(5) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Entscheidungen nach naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften gemäß § 1 Absatz 1 keine Anwendung.“

---

[29] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2
[30] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Januar 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1
[31] Ändert Gesetz vom 23. Februar 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9

Artikel 32
Änderung des Landesjagdgesetzes[32]

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 36 Aufgaben der Jagdbehörden, Gefahrenabwehr, Verfahrensvorschriften“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach § 4 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

   „(2) Wird in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Flächenzusammenhang zu einzelnen Flächen durch Eigenjagdbezirke unterbrochen, bleiben diese Grundflächen weiterhin Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. § 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jeder Teil die Mindestgröße von 150 Hektar hat.

   (3) Bestehen in einer Gemeinde mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke, kann die Jagdbehörde auf Antrag der Jagdgenossenschaften die Jagdbezirke zusammenlegen.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „**§ 36**
   Aufgaben der Jagdbehörden, Gefahrenabwehr, Verfahrensvorschriften“.

   b) Nach § 36 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) § 42a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Entscheidungen nach dem Bundesjagdgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften keine Anwendung.“

Artikel 33
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes[33]

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 34
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz[34]

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Für die Genehmigungen nach Absatz 2 und 3 findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 35
Änderung des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes[35]

Das Landeswasser- und Küstenschutzgesetz vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 465) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Auf Ausnahmen zu Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 5 und 8 findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

3. Nach § 51 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

4. Nach § 52 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Auf Ausnahmen zu Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

5. Nach § 54 Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

---

[32] Ändert Gesetz vom 22. März 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2
[33] Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 3
[34] Ändert Gesetz vom 4. Juli 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 5
[35] Ändert Gesetz vom 24. März 2026; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 14

6. Nach § 86 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

7. Nach § 87 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

8. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 36
Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes[36]

Das Schiffsabfallentsorgungsgesetz vom 12. August 2022 (GVOBl. M-V S. 466) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 7 wird gestrichen.

2. Anlage 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe J wird vor der Angabe „schädlich“ die Angabe „nicht“ eingefügt.

   b) In Buchstabe K wird die Angabe „nicht-“ gestrichen.

3. Anlage 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe J wird vor der Angabe „schädlich“ die Angabe „nicht“ eingefügt.

   b) In Buchstabe K wird die Angabe „nicht-“ gestrichen.

Artikel 37
Änderung des Landesbienengesetzes Mecklenburg-Vorpommern[37]

Das Landesbienengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 24. April 2001 (GVOBl. M-V S. 95), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634, 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „Das für die Bienenzucht zuständige Ministerium“ durch die Angabe „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „Halbmesser“ durch die Angabe „Radius“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Das für Bienenzucht zuständige Ministerium“ durch die Angabe „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 38
Änderung des Landesfischereigesetzes[38]

Das Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Schonbezirke sind von der oberen Fischereibehörde zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und der Grundstücke in Ufernähe sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden. Die Kennzeichnung kann in geeigneter Weise auch digital erfolgen. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung näher bestimmen.“

Artikel 39
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Forst[39]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Forst vom 8. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 791), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „eine Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

   b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

      „3. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen und schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren und“.

2. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „auf Antrag“ gestrichen.

Artikel 40
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst[40]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst vom 27. November 1996 (GVOBl. M-V S. 649), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

Artikel 41
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung[41]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung vom 15. November 2017 (GVOBl. M-V S. 305), die zuletzt durch

[36] Ändert Gesetz vom 12. August 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 22
[37] Ändert Gesetz vom 24. April 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7825 - 1
[38] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 6. Januar 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3
[39] Ändert VO vom 8. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 61
[40] Ändert VO vom 27. November 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 18
[41] Ändert VO vom 15. November 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 22

Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „eine Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

   „3. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen und schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren und“.

Artikel 42
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst[42]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 165), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

Artikel 43
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft[43]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft vom 22. Dezember 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 140), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird die Angabe „Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. In Nummer 5 wird die Angabe „Führungszeugnis und“ gestrichen.

Artikel 44
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung amtstierärztlicher Dienst[44]

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung amtstierärztlicher Dienst vom 2. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 491) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 10 Ausbildungsnachweise“.

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

      bb) Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ und die Angabe „Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Angabe „sowie die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

      „1. Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium: sechs Monate und zwei Wochen,“.

   b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern: zwei Wochen,“.

   c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 6 und 7.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

[42] Ändert VO i. d. F. d. B. vom 4. Februar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 13
[43] Ändert VO vom 22. Dezember 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 33
[44] Ändert VO vom 2. Juni 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 20

„**§ 10**
Ausbildungsnachweise“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Befähigungsbericht“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweis“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Diese beinhalten die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen nach § 8 Satz 2.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Befähigungsberichtes“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweises“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Befähigungsbericht“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweis“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Befähigungsberichte“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweise“ ersetzt.

8. § 13 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:

1. der leitenden Veterinärbeamtin oder dem leitenden Veterinärbeamten des Landes als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. vier Beamtinnen oder Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Gesundheits- und sozialen Dienstes im Bereich des amtstierärztlichen Dienstes, die im Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums oder in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte tätig sind, und

3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt.

Anstelle von Beamtinnen und Beamten können auch im Falle von Nummer 2 Angestellte mit einer erworbenen Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste oder im Falle von Nummer 3 als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt werden.“

9. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Ausbildungsabschnitt 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ und die Angabe „7 Monate“ durch die Angabe „6 Monate und 2 Wochen“ ersetzt.

b) Nach dem Ausbildungsabschnitt 4 wird der folgende Ausbildungsabschnitt 5 eingefügt:

„**Ausbildungsabschnitt 5**:
Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Dauer: 2 Wochen

Ausbildungsinhalte:

– Vertiefung der Kenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit Entschädigungsverfahren im Tierseuchenfall, sowie Maßnahmen zur Förderung der Gesunderhaltung der Tierbestände im Land“.

c) Der bisherige Ausbildungsabschnitt 5 wird zu Ausbildungsabschnitt 6.

11. Die Anlage 2 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 2 ersetzt. **Anl. 2**

Artikel 45
Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung[45]

Die Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. für Untersuchungen von Planproben (bei Planproben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan [nachfolgend NRKP genannt] beschränkt auf Planproben, die an landwirtschaftlichen Nutztieren in Erzeugerbetrieben entnommen werden), Vergleichsproben und Beschwerdeproben an Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie im Nichtbeanstandungsfall Verdachtsproben,“.

Artikel 46
Änderung der Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung[46]

Die Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 671), die durch Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 47
Änderung der Kurwaldverordnung Graal-Müritz[47]

Die Kurwaldverordnung Graal-Müritz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2021 S. 39), die durch die Verordnung vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[45] Ändert VO vom 17. Dezember 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 117
[46] Ändert VO vom 23. Juni 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1 - 65 - 1
[47] Ändert VO vom 10. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 22

§ 10 wird gestrichen.

Artikel 48
Änderung der Heilwaldverordnung Quetziner Tannen[48]

Die Heilwaldverordnung Quetziner Tannen vom 18. April 2020 (GVOBl. M-V S. 277), die durch die Verordnung vom 14. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird gestrichen.

Artikel 49
Änderung der Erholungswaldverordnung Wittenburger Schäferbruch[49]

Die Erholungswaldverordnung Wittenburger Schäferbruch vom 5. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1450) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird gestrichen.

Artikel 50
Änderung der Heilwaldverordnung Klink[50]

Die Heilwaldverordnung Klink vom 8. März 2021 (GVOBl. M-V S. 226, 266) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird gestrichen.

Artikel 51
Änderung der Kurwaldverordnung Krakow am See[51]

Die Kurwaldverordnung Krakow am See vom 2. April 2022 (GVOBl. M-V S. 255) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird gestrichen.

Artikel 52
Änderung der Bienenbelegstellenverordnung[52]

Die Bienenbelegstellenverordnung vom 26. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 530) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

Artikel 53
Änderung der Heilwaldverordnung Nesselberg[53]

Die Heilwaldverordnung Nesselberg vom 28. März 2024 (GVOBl. M-V S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.

Artikel 54
Änderung der Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“[54]

Die Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“ vom 13. September 2017 (GVOBl. M-V S. 249), die durch die Verordnung vom 8. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 940) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.

Artikel 55
Änderung des Schulgesetzes[55]

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 138 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 138 Begriffs- und Verfahrensbestimmungen“.

2. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Zur Begleitung des Übergangs werden der Grundschule die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des Kindergartens oder der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt, sofern die Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben.“

3. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Schülerin nur dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie sich zusätzlich zum Antrag schriftlich oder elektronisch dazu bereit erklärt hat.“

   b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

      „Der Antrag nach Satz 1 gilt als genehmigt, wenn über den Antrag innerhalb von vier Wochen nicht entschieden wurde (Genehmigungsfiktion).“

4. § 62 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte ausformulierte Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes.“

---

[48] Ändert VO vom 18. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 21
[49] Ändert VO vom 5. Oktober 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 24
[50] Ändert VO vom 8. März 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 23
[51] Ändert VO vom 2. April 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 26
[52] Ändert VO vom 26. Februar 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7825 - 1 - 4
[53] Ändert VO vom 28. März 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 28
[54] Ändert VO vom 13. September 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 18
[55] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

5. In § 90 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. § 138 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „**§ 138**
   Begriffs- und Verfahrensbestimmungen“.

   b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gilt abweichend von § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigungsfiktion nur, wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine solche nach einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Genehmigungsfiktion ausdrücklich regelt. Satz 1 gilt entsprechend für die Vollständigkeitsfiktion nach § 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Soweit § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die Ersetzung der Schriftform durch ein elektronisches Dokument zulässt, gilt dies nur, wo dies in diesem Gesetz oder in nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ausdrücklich angeordnet ist.“

Artikel 56
Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes[56]

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2025 (GVOBl. M-V S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

   b) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

   b) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 57
Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung[57]

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 22. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 375, 543), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Wurde das Zeugnis gemäß Absatz 2 Nummer 7 von dem Lehrerprüfungsamt in Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt, reicht die Vorlage einer Kopie.“

2. § 16 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Die Referendarin oder der Referendar beantragt beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung. In dem Antrag ist das ausgebildete Lehramt anzugeben sowie die Seminarschule und der Name der zuständigen Studienleiterin oder des zuständigen Studienleiters sowie der betreuenden Mentorinnen und Mentoren zu benennen. Dem Antrag ist eine Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung sowie der Nachweis über die Ausbildung an der Schule gemäß § 9 Absatz 5 beizufügen. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um Personenstandsurkunden handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 58
Änderung der Lehramtsprüfungsverordnung[58]

Die Lehramtsprüfungsverordnung vom 22. September 2025 (GVOBl. M-V S. 544) wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronisch gestellte“ eingefügt.

Artikel 59
Änderung der Schulpflichtverordnung[59]

Die Schulpflichtverordnung vom 27. Juli 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 178), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

---

[56] Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 2
[57] Ändert VO vom 22. Mai 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 3
[58] Ändert VO vom 22. September 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 10 - 2
[59] Ändert VO vom 27. Juli 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 94

Artikel 60
Änderung der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung[60]

Die Lehrerausbildungskapazitätsverordnung vom 20. Februar 2014 (GVOBl. M-V S. 61), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. November 2019 (GVOBl. M-V S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 61
Änderung der Dolmetscherprüfungsverordnung[61]

Die Dolmetscherprüfungsverordnung vom 26. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach der Angabe „schriftlich“ wird die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

      bb) In Nummer 1 wird die Angabe „ausführlicher handgeschriebener (nicht tabellarischer)“ gestrichen.

      cc) Nummer 7 wird gestrichen.

      dd) Nummer 8 wird zu Nummer 7.

   b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Soweit die in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Unterlagen in anderer als in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, werden sie nur anerkannt, wenn sie in amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals sowie zusätzlich in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.“

Artikel 62
Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen[62]

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 1. Februar 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 94) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „in schriftlicher Form“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

   c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

   b) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

   b) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

   c) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

Artikel 63
Änderung der Sozialassistenz-Höhere Berufsfachschulverordnung[63]

Die Sozialassistenz-Höhere Berufsfachschulverordnung vom 1. Februar 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 21, 79) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in schriftlicher Form“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

---

[60] Ändert VO vom 20. Februar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 5
[61] Ändert VO vom 26. Februar 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 305 - 1 - 5
[62] Ändert VO vom 1. Februar 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 102
[63] Ändert VO vom 1. Februar 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 103

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

c) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 64
Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung[64]

Die Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juli 2023 (Mittl.bl. BM M-V S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 26 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 65
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft[65]

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft vom 8. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 931) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

3. In § 10 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 21 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 66
Änderung der Seeschifffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung[66]

Die Seeschifffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498), die zuletzt durch die Ver-

[64] Ändert VO vom 27. Juni 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 68
[65] Ändert VO vom 8. September 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 28
[66] Ändert VO vom 6. Mai 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 16

ordnung vom 22. April 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Der Antrag auf Zulassung ist grundsätzlich drei Monate vor Beginn des jeweiligen Bildungsganges bei der Ausbildungsstätte einzureichen, der der gewünschte Bildungsgang gemäß § 1 zugeordnet ist. Dem Antrag sind die nach § 4 geforderten Zeugnisse und Nachweise in Kopien beizufügen sowie eine Erklärung darüber, dass keine Ablehnungsgründe nach § 4 Absatz 3 vorliegen. In begründeten Verdachtsfällen kann eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

      „2. ein amtlicher Identitätsnachweis,“.

      bb) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

   b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 67
Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung[67]

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „beglaubigten“ gestrichen.

   c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 15 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 19 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 26 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

      bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

      cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

   c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   d) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 68
Änderung der Fachoberschulverordnung[68]

Die Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (GVOBl. M-V S. 412), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. November 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 16 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

[67] Ändert VO vom 20. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 74
[68] Ändert VO vom 26. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 49

3. In § 21 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist“ gestrichen.

      bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

      cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

   c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. In § 45 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 69
Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung[69]

Die Höhere Berufsfachschulverordnung vom 21. Dezember 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 115), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 545; 2006 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

      bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

      cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um Personenstandsurkunden handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. In § 8 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 16 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 21 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist“ gestrichen.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien“ durch die Angabe „Kopien“ ersetzt.

      cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

   c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

7. In § 46 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 70
Änderung der Prüfungsordnung Berufliche Schulen[70]

Die Prüfungsordnung Berufliche Schulen vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

[69] Ändert VO vom 21. Dezember 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 45
[70] Ändert VO vom 5. Juli 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 7

3. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,“ gestrichen.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien“ durch die Angabe „Kopien“ ersetzt.

      cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

   c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 71
Änderung der Höheren Berufsfachschulordnung[71]

Die Höhere Berufsfachschulordnung vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 512), die durch die Verordnung vom 20. April 2006 (GVOBl. M-V S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird gestrichen.

   b) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 72
Änderung der Abiturprüfungsverordnung[72]

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 82), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 77 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Januar des laufenden Schuljahres schriftlich oder elektronisch an die zuständige Schulbehörde zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des gültigen Ausweises, sofern diese nicht vorliegt, kann ersatzweise die behördliche Meldebescheinigung vorgelegt werden,

2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos aufweist,

3. Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, ersatzweise kann die Bescheinigung über den absolvierten Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 43 des Aufenthaltsgesetzes vorgelegt werden,

4. gegebenenfalls Kopien des Nachweises über eine erworbene berufliche Qualifikation,

5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer,

6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberinnen oder Bewerber in den einzelnen Prüfungsfächern vorbereitet haben; dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben; für das Prüfungsfach Deutsch und die Fremdsprachen sind mehrere Ganzschriften zu benennen, die ganz oder teilweise durchgearbeitet wurden; in den alten Sprachen sind Angaben über die gelesenen Abschnitte erforderlich; ferner müssen die Bewerberinnen oder Bewerber eine Erklärung abgeben, dass sie in Physik und Chemie die gebräuchlichsten Messinstrumente kennengelernt, die grundlegenden Versuche gesehen und einfache Übungen durchgeführt haben und

7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo schon einmal die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ganz oder teilweise abgelegt wurde und ob bereits eine Meldung zur gleichen Abiturprüfung an anderer Stelle erfolgt ist.

Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 73
Änderung des Denkmalschutzgesetzes[73]

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 30 Ausschluss von Fiktionswirkungen“.

2. Nach § 29 wird der folgende § 30 eingefügt:

[71] Ändert VO vom 5. Juli 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 10
[72] Ändert VO vom 19. Februar 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 73
[73] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 6. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2

„**§ 30**
Ausschluss von Fiktionswirkungen

Für dieses Gesetz findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 74
Änderung des Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetzes[74]

Das Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 614) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 und 10 eingefügt:

„**§ 9**
Verordnungsermächtigungen zum Pflegefachassistenzgesetz und zur Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen zu erlassen,

2. gemäß § 8 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen und darüber hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte, der Räumlichkeiten sowie des Verhältnisses der Zahl von qualifizierten Lehrkräften zu Ausbildungsplätzen, zu regeln.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium hat im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zu der Bildung der Noten zu regeln.

(3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 6 Absatz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der auszubildenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung einzurichten; es kann die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand regeln,

2. gemäß § 46 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Ausbildungswesens anzuordnen, die über die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Merkmale hinausgehen; hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,

3. das Nähere zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nach § 6 Absatz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, insbesondere den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung einschließlich der Art des Nachweises gegenüber der zuständigen Behörde, zu regeln, wobei bei der Konzeption der Zusatzqualifikation und Fortbildung die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung zu berücksichtigen sind.

(4) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift einschließlich des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften zu regeln; es hat die Art der Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, die berufsfeldspezifischen Anforderungen, den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil sowie die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung der Ausbildung bei Rechtsverstößen einer Einrichtung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes zu regeln,

2. gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zur Ausgestaltung des Kompetenzfeststellungsverfahrens bei der Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrungen zu regeln,

3. gemäß § 37 des Pflegefachassistenzgesetzes die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen,

4. gemäß § 52 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zu der Überleitung einer vor Außerkrafttreten der landesrechtlichen Vorschriften nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnenen Ausbildung in die neue Pflegefachassistenzausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz zu regeln,

5. gemäß § 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Berücksichtigung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu regeln,

[74] Ändert Gesetz vom 11. Dezember 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2124 - 25 - 5

6. gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Berücksichtigung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und der kontinuierlichen, insbesondere berufspädagogischen Fortbildung zu regeln,

7. gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln, insbesondere zu Inhalten, die für eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung sowie weiteren Einrichtungen im Kooperationsvertrag geregelt werden sollen.

§ 10
Letztmaliger Beginn einer Ausbildung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung

Eine Ausbildung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2021 (GVOBl. M-V S. 206) geändert worden ist, kann letztmalig zum 1. September 2027 begonnen werden.“

Artikel 75
Änderung des Landeskrankenhausgesetzes[75]

Das Landeskrankenhausgesetz vom 8. Oktober 2025 (GVOBl. M-V S. 570) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

   „(8) Für Anträge nach diesem Gesetz und nach den Verordnungen auf Basis dieses Gesetzes findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Als Mitglieder der Planungsbeteiligtenrunde benennen die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 als ihre Vertretungen jeweils bis zu vier Personen und bis zu vier Abwesenheitsvertretungen und die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 3 jeweils bis zu zwei Personen und bis zu zwei Abwesenheitsvertretungen.“

   b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

      „(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt der Planungsbeteiligtenrunde eine Geschäftsordnung. Über diese Geschäftsordnung ist ein Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 anzustreben.“

Artikel 76
Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V[76]

Das Seniorenmitwirkungsgesetz vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.

Artikel 77
Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes[77]

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Ehrenamtlich in den Aufgabenbereichen der §§ 2 bis 5 tätigen Personen ab 16 Jahren ist für die pädagogische Leitung oder Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugenderholung mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen auf Antrag bezahlte Freistellung bis zu fünf Werktagen pro Kalenderjahr zu gewähren. Die Freistellung nach Satz 1 ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn Tarifvereinbarungen oder öffentliches Dienstrecht eigene Regelungen hierzu treffen.“

2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

   „(5) Weitergehende betriebliche oder vertragliche Regelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die

   1. Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung nach Absatz 1,

   2. der Höhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel und

   3. Voraussetzungen, das Verfahren und den Umfang der Arbeitsentgelterstattung

   zu regeln.“

Artikel 78
Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes[78]

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 366), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom

[75] Ändert Gesetz vom 8. Oktober 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 32
[76] Ändert Gesetz vom 26. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 14
[77] Ändert Gesetz vom 7. Juli 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 3
[78] Ändert Gesetz vom 18. Dezember 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 4

16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer das Studium der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ oder „Diplom“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen hat, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 3 oder 4 erfüllt sind. § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 79
Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes[79]

Das Betreuungsrechtsausführungsgesetz vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„**§ 3**
Anerkennung von Betreuungsvereinen

Betreuungsvereine können unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannt werden, wenn

1. sie ihren Sitz und ihren überwiegenden Tätigkeitsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern betreuen,

2. sie den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen,

3. sie den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt,

4. die Leitung der Betreuungsarbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen ist, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die ein Mitarbeiter des Vereins als Betreuer bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen.

§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Erteilung einer Anerkennung nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 der Betreuerregistrierungsverordnung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig. § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 80
Änderung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes[80]

Das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 688), das durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege übermittelt dem Landesamt für Gesundheit und Soziales auf der Grundlage der von dort zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Bericht über den Einsatz der an ihn geleisteten Finanzhilfe nach § 6.“

   b) Die Sätze 7 und 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege leitet den Bericht nach Satz 1 nachrichtlich auch dem Landtag zu. Die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zum Verwendungsnachweis finden keine Anwendung.“

3. § 11 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt berichtet gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales über den Einsatz der gewährten Zuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1. Dieser Bericht beziffert die zur Durchführung von Aufgaben nach § 8 Absatz 2 und 3 eingesetzten eigenen Finanzmittel des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Der Bericht nach Satz 1 enthält darüber hinaus die Benennung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung durchführenden Träger, an die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Landeszuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 weitergeleitet hat, Darlegungen zur Sicherstellung der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die soziale Beratung oder Gesundheitsberatung durchführenden Träger bei der Weiterleitung der Landes- und der Kreismittel, eine Erklärung zur Einhaltung der in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 vereinbarten Standards und Ausführungen zu den Planungs- und Angebotsstrukturen nach § 10 Absatz 3. Näheres zur Konkretisierung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Inhalte sowie zur Ausgestaltung des Berichts nach Satz 1 ist in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zum Verwendungsnachweis finden keine Anwendung. Soweit der Bericht Informationen über natürliche Personen enthält, dürfen diese ausschließlich in anonymisierter Form übermittelt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können.“

[79] Ändert Gesetz vom 30. Dezember 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2
[80] Ändert Gesetz vom 19. November 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 217 - 2

Artikel 81
Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen[81]

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 564), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559, 563) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für dieses Gesetz findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 82
Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern[82]

Das Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 50), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 305, 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 83
Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes[83]

Das Insolvenzordnungsausführungsgesetz vom 17. November 1999 (GVOBl. M-V S. 611), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 688, 692) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 84
Änderung der Drug-Checking-Landesverordnung[84]

Die Drug-Checking-Landesverordnung vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln (Drug-Checking-Modellvorhaben). § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. In § 12 wird die Angabe „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 85
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen[85]

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen vom 27. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 312) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 86
Änderung der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung[86]

Die Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung vom 10. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 340), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

„(10) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 87
Änderung der OP-Weiterbildungsverordnung[87]

Die OP-Weiterbildungsverordnung vom 9. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 270), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539, 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 88
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern[88]

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 11. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 98, 110) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

---

[81] Ändert Gesetz vom 5. Mai 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3
[82] Ändert Gesetz vom 9. Februar 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2120 - 3
[83] Ändert Gesetz vom 17. November 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 311 - 1
[84] Ändert LVO vom 13. Mai 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2121 - 24 - 1
[85] Ändert VO vom 27. Juni 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3 - 8
[86] Ändert VO vom 10. Juli 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3 - 3
[87] Ändert VO vom 9. Mai 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3 - 1
[88] Ändert VO vom 11. Februar 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2120 - 3 - 4

„(3) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 89
Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung[89]

Die Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 2021 (GVOBl. M-V S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 90
Änderung der Betreuungsvereineunterstützungsverordnung[90]

Die Betreuungsvereineunterstützungsverordnung vom 8. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 725) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 91
Änderung des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes[91]

Das Pflegeberufelandesausführungsgesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 409), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 614, 616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen und

2. gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen und darüber hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte, der Räumlichkeiten sowie des Verhältnisses der Zahl von qualifizierten Lehrkräften zu Ausbildungsplätzen, zu regeln.“

Artikel 92
Änderung des Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetzes[92]

Das Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetz vom 2. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Absatz 1 und 3 keine Anwendung.“

2. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 93
Änderung der Freistellungsverordnung[93]

Die Freistellungsverordnung vom 27. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

   „§ 1
   Voraussetzungen und Verfahren der Freistellung

   (1) Anträge auf Freistellung sind von der ehrenamtlich tätigen Person mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, für die eine Freistellung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes erfolgen soll, bei der arbeitgebenden Stelle vorzulegen. Die beabsichtigte Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Person ist durch den Träger der betreffenden Maßnahme auf dem Antrag nach Satz 1 zu bestätigen.

   (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Freistellung ist der antragstellenden Person spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 durch die arbeitgebende Stelle mitzuteilen.“

2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

   „§ 2
   Voraussetzungen, Verfahren und Umfang der Arbeitsentgelterstattung

   (1) Bei einer genehmigten Freistellung beantragt die arbeitgebende Stelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich eine Arbeitsentgelterstattung einschließlich der Sozialleistungen der arbeitgebenden Stelle für die Dauer der Freistellung.

   (2) Das voraussichtlich zu erstattende Arbeitsentgelt einschließlich der Sozialleistungen wird auf Grundlage der vertraglich, tariflich oder gesetzlich festgelegten üblichen Wochenarbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Person durch die arbeitgebende Stelle berechnet. Sollten durch den Träger der Maßnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes der ehrenamtlich tätigen Person vergütungsgleiche Leistungen gewährt werden, sind diese bei der Antragstellung anzugeben und auf die Arbeitsentgeltzahlung anzurechnen. Das nach Absatz 1 zu erstattende Arbeitsentgelt einschließlich Sozialleistungen wird in Höhe der anzurech-

[89] Ändert VO vom 16. August 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4 - 7
[90] Ändert VO vom 8. Dezember 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 4
[91] Ändert Gesetz vom 5. Juli 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2124 - 25 - 3
[92] Ändert Gesetz vom 2. Februar 2026; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 6
[93] Ändert VO vom 27. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 3 - 2

nenden Leistungen gemindert. Das Arbeitsentgelt ist bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro Tag erstattungsfähig.

(3) Die Durchführung der Maßnahme und die Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Person sind durch den Träger gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu bestätigen.

(4) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales entscheidet über die Arbeitsentgelterstattung und zahlt die Erstattung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes und dieser Verordnung sowie im Falle der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in der gemäß Absatz 2 ermittelten Höhe an die arbeitgebende Stelle aus.

(5) Die Unterlagen zur Abrechnung der Arbeitsentgelterstattung sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme, auf die sich die Freistellung bezieht, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einzureichen.

(6) Für selbstständig tätige Personen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3
Höhe der Landesmittel

Die Höhe der nach § 8 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes im Rahmen des Landesjugendplanes bereitzustellenden Haushaltsmittel des Landes beträgt jährlich mindestens 255 600 Euro.“

Artikel 94
Außerkrafttreten

(1) Die Pflanzenschutzanzeigenverordnung[94] vom 1. November 1999 (GVOBl. M-V S. 604), die durch Artikel 17 Absatz 21 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 442) geändert worden ist, tritt am 1. September 2026 außer Kraft.

(2) Das Restauratorgesetz[95] vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) geändert worden ist, tritt am 1. September 2026 außer Kraft.

Artikel 95
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 1. September 2026 in Kraft.

(2) Artikel 17 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(3) Artikel 74 tritt am 2. Januar 2027 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, f bis j, 10 bis 12 und 20 bis 25 tritt an dem Tag, an dem das Infrastruktur-Zukunftsgesetz in Kraft tritt, in Kraft, gleichzeitig tritt in Artikel 1 Nummer 19 § 72 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 5 bis 6, 14 bis 16 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das [Gesetz zur Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrensgesetzes] in Kraft tritt, gleichzeitig tritt in Artikel 1 Nummer 19 § 72 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e und Artikel 15 bis 16 jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(6) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 2 bis 4, 7 bis 9, 13 und 18 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern in Kraft tritt, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis b, Nummer 2 bis 4 und 13 jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(7) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 7 Nummer 25, 28 und 30, Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 15 Nummer 1, Artikel 18, Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b, Artikel 24, Artikel 25 Nummer 1, Artikel 26, Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe a und 2, Artikel 31 Nummer 1 und 6, Artikel 32 Nummer 1 und 3, Artikel 33, Artikel 34, Artikel 35 Nummer 2 bis 7, Artikel 56 Artikel 73, Artikel 75 Nummer 1, Artikel 78, Artikel 79, Artikel 81, Artikel 82, Artikel 83, Artikel 84 Nummer 1, Artikel 85 bis 89 und Artikel 92 treten an dem Tag in Kraft, an dem das [Gesetz zur Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrensgesetzes] in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(8) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, 4 und 5, Artikel 7 Nummer 3, 18, 27 und 29, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15 Nummer 2, Artikel 16 Nummer 2, Artikel 19 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Artikel 55 Nummer 1 und 6 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(9) Artikel 12 Nummer 7 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 8. Juli 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue

[94] Hebt VO vom 1. November 1999 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7823 - 5 - 4
[95] Hebt Gesetz vom 9. November 1999 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 6

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese
Bettina Martin**

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/695 (ABl. L, 2025/695, 22.7.2025) geändert worden ist

2. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L 2025/40, 22.1.2025) geändert worden ist

3. Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 (ABl. L, 2024/3173, 13.12.2024) geändert worden ist

4. Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024)

Anhang zu Artikel 44 Nummer 11

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1)

Dienststelle	Ort	Datum

Ausbildungsnachweis für

Vor- und Familienname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum

Ausbildungsabschnitt

Ausbildungszeitraum vom bis

Fehlzeiten während des Ausbildungsabschnitts:

Fehlen infolge Krankheit: _____ Tage

Fehlen infolge Urlaub: _____ Tage

Fehlen infolge unentschuldigtem Fernbleiben: _____ Tage

Es liegt eine Schwerbehinderung vor in Höhe von: _____ Prozent

Leistungsnachweis

Thema

Punktzahl: Pkt.

Besondere Bemerkungen

Ort	Datum	Ausbilderin/Ausbilder

Der Ausbildungs- und Leistungsnachweis wurde mit mir besprochen.

Ort	Datum	Veterinärreferendarin/Veterinärreferendar

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes*

Vom 8. Juli 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu den §§ 6 und 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 6 Angebotsstruktur für Kinder bis zum Schuleintritt
   § 7 Angebotsstruktur für Kinder nach dem Schuleintritt
   § 7a Zusammenarbeit mit den Schulen“.

   b) Die Angabe zu § 26a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 26a (weggefallen)“.

   c) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 32 Einholung von Auskünften und Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung“.

   d) Nach der Angabe zu § 37 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 38 Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen stehen allen Kindern, unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers, offen. Eltern können gemäß § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten wählen, für die ihr Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und -ergänzende Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Kindertageseinrichtungen werden mit einer oder mehreren der folgenden Förderarten geführt:

   1. Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,

   2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,

   3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis längstens zum Ende der Jahrgangsstufe sechs.“

   b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

   „(5) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Belegenheitsgemeinde ist die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird.“

   c) Absatz 11 wird gestrichen.

4. § 3 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

   „(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in gleichberechtigter Kooperation mit der Schule. Der Hort fördert die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit und unterstützt sie bei der Bewältigung des Schulalltags.“

5. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

6. Die §§ 6 und 7 werden durch die folgenden §§ 6 bis 7a ersetzt:

   „**§ 6**
   Angebotsstruktur für Kinder bis zum Schuleintritt

   (1) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu gewährleisten, wenn

   1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder

* Ändert Gesetz vom 4. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5

2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Eltern gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffene. Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege erfolgen.

(3) Die individuelle Förderung für Kinder bis zum Schuleintritt wird in folgendem Umfang angeboten:

1. 20 Wochenstunden,

2. 30 Wochenstunden oder

3. 50 Wochenstunden.

(4) Eine Förderung, die über den gesetzlichen Anspruch von 30 Wochenstunden hinausgeht, kann gewährt werden, wenn sie zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dafür bedarf es einer Glaubhaftmachung durch die Eltern. Grundlage der Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit und der Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten.

(5) Über die Bewilligung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eltern haben die Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Absatz 2 Satz 4 gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen. Die Einrichtungsträger beraten die Eltern bezüglich der Inanspruchnahme einer bedarfsgerechten Förderung.

(6) Die Förderung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflegeperson soll bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Die Öffnungszeiten sollen sich am Wohl des Kindes, am Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten orientieren.

(7) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser umfasst insbesondere die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte sowie die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten.

(8) Sollten Eltern für ihr Kind einen bewilligten Betreuungsplatz über einen Zeitraum von zwei Monaten – ohne Angabe von Gründen – nicht in Anspruch nehmen, ist der Einrichtungsträger oder die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 7
Angebotsstruktur für Kinder nach dem Schuleintritt

(1) Für Kinder im Grundschulalter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, ist ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Jahrgangsstufe vier ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern Rechnung zu tragen. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann die Förderung unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 auch in der Kindertagespflege erfolgen. Eine Hortförderung nach dem Ende der Jahrgangsstufe vier erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe sechs, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist oder wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.

(2) Die individuelle Förderung für Kinder nach Absatz 1 wird während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in folgendem Umfang angeboten:

1. 15 Wochenstunden oder

2. 30 Wochenstunden.

(3) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung für Kinder nach Absatz 1, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Eltern gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson auf Anforderung fristgerecht anzuzeigen und glaubhaft zu machen (beitragsfreier Ferienhort). Grundlage der Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit und der Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten. Für die Glaubhaftmachung hat der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson den Eltern die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Formulare für die Anzeige des erhöhten Bedarfs der Hortförderung während der Schulferien zur Verfügung zu stellen. Bei einem erhöhten Bedarf kann der Förderumfang im Hort während der Schulferien im Falle einer Bewilligung von 15 Wochenstunden um bis zu drei Stunden und im Falle einer Bewilligung von 30 Wochenstunden um bis zu vier Stunden täglich erhöht werden.

(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Jahrgangsstufe besucht, hat Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die individuelle Förderung für Kinder nach Absatz 4 wird während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in folgendem Umfang angeboten:

Schulart	Grundschule	Grundschule	weiterführende Schule
Jahrgangsstufe	1 + 2	3 + 4	5 + 6
Förderumfang im Hort in Wochenstunden	18	15	10

Damit wird sichergestellt, dass Kinder eine bildungsbereichsübergreifende Förderung im Umfang von 40 Wochenstunden erhalten können. Ab dem Schuljahr 2030/2031 gelten diese Förderumfänge auch für Kinder ohne Rechtsanspruch nach Absatz 1 Satz 4.

(6) Eine Förderung kann auf Wunsch der Eltern für Kinder mit einem Anspruch nach Absatz 4 und ab dem Schuljahr 2030/2031 auch für Kinder nach Absatz 1 Satz 4 während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser auch in einem Umfang von 10 Wochenstunden in Anspruch genommen werden.

(7) Eine Förderung, die über den gesetzlichen Anspruch von 40 Wochenstunden (Schul- und Hortzeit) hinausgeht, kann für Kinder mit einem Anspruch nach Absatz 4 und ab dem Schuljahr 2030/2031 auch für Kinder nach Absatz 1 Satz 4 gewährt werden, wenn sie zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dafür bedarf es einer Glaubhaftmachung durch die Eltern. Grundlage der Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit und der Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten. In diesen Fällen wird die individuelle Förderung während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in folgendem Umfang angeboten:

Schulart	Grundschule	Grundschule	weiterführende Schule
Jahrgangsstufe	1 + 2	3 + 4	5 + 6
Förderumfang im Hort in Wochenstunden	30	30	30

(8) Ergibt sich während der Schulferien ein erhöhter Förderbedarf im Hort für Kinder mit einem Anspruch nach Absatz 4 und ab dem Schuljahr 2030/2031 auch für Kinder nach Absatz 1 Satz 4, erhalten diese eine Förderung im Umfang von bis zu 40 Wochenstunden. Für Kinder, denen eine Förderung nach Absatz 7 gewährt wird, findet während der Schulferien das Verfahren nach Absatz 3 Anwendung.

(9) Die Regelungen des § 6 Absatz 5 bis 8 gelten entsprechend.

(10) Horteinrichtungen können während der Schulferien für eine Dauer von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen bleiben. Die einzelne Schließzeit darf dabei drei aufeinanderfolgende Wochen nicht überschreiten.

§ 7a
Zusammenarbeit mit den Schulen

(1) Horte und Kindertagespflegepersonen kooperieren mit den Schulen als gleichberechtigte ganztägige Bildungsgemeinschaften und schließen hierzu entsprechende Vereinbarungen ab, die den Vorgaben der Frühkindlichen Bildungsverordnung und der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Die Vereinbarungen beinhalten insbesondere Festlegungen zu gemeinsam getragenen, aufeinander abgestimmten pädagogischen Grundsätzen sowie zu schulbezogenen Maßnahmen, mit denen die Kinder bei der Erfüllung der Anforderungen des Schulalltages unterstützt werden. Horte und Kindertagespflegepersonen haben durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder ihre Hausaufgaben während der Förderung erledigen können.

(2) Zur Erarbeitung und Umsetzung der Vereinbarungen nach Absatz 1 benennen die Horteinrichtungen für die Schuljahre 2026/2027 bis 2029/2030 pädagogische Fachkräfte für die Ganztagskoordination und stellen ihnen zu diesem Zweck zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt das Land nach der Maßgabe des § 26 Absatz 11.

(3) Erfolgt in der Praxis eine engere örtliche Zusammenführung von Hort und Schule, können Räumlichkeiten sowie der Außenbereich durch beide Einrichtungen gemeinsam multifunktional genutzt werden. Unterschiedliche bauliche Standards und Empfehlungen für Hort und Schule stehen solchen Nutzungen nicht entgegen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

      bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2027 eine Fachkraft durchschnittlich fünf Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) und ab dem 1. August 2027 eine Fachkraft durchschnittlich 21 Kinder im Grundschulalter (Hort) fördert. Abweichend davon kann das jeweilige Fachkraft-Kind-Verhältnis nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis zum 31. Juli 2029 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde. Der Elternrat ist vom Träger der Kindertageseinrichtung im Vorfeld zu informieren.“

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „einen Zeitraum von sechs Monaten“ durch die Angabe „den Zeitraum eines Schulhalbjahres“ ersetzt.

8. Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 8 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die §§ 11 Absatz 2, 12 und 16 gelten entsprechend.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Land beteiligt sich im Jahr 2026 in Höhe von 55,22 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 56,97 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 57,20 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen nach § 20, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind. Im Jahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Angemessenheit des Landesanteils auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2026.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. 50 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent, 30 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent und 20 Wochenstunden entsprechen 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und

2. 30 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent und 15 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern vom Schuleintritt bis zur Jahrgangsstufe sechs belegt sind.

(3b) Für alle Plätze, die durch Kinder belegt werden, die dem Einschulungsjahrgang 2026/2027 und den Folgejahrgängen zugeordnet sind, erfolgt die Meldung nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März differenziert nach Schulart, Jahrgangsstufe und bedarfsbezogenem Förderumfang. Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. der Förderumfang nach § 7 Absatz 7 entspricht 100 Prozent,

2. der Förderumfang nach § 7 Absatz 5 entspricht 60 Prozent und

3. der Förderumfang nach § 7 Absatz 6 entspricht 40 Prozent.“

d) Die Absätze 11 und 12 werden durch die folgenden Absätze 11 und 12 ersetzt:

„(11) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Ausgaben für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren nach § 7a Absatz 2 eine Zuweisung in Höhe von insgesamt höchstens

1. 1 383 938 Euro im Jahr 2026,

2. 4 191 138 Euro im Jahr 2027,

3. 6 205 788 Euro im Jahr 2028,

4. 7 940 323 Euro im Jahr 2029 und

5. 8 806 380 Euro im Jahr 2030.

Das Verfahren zur Berechnung der zusätzlichen finanziellen Mittel für jede Horteinrichtung und die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Erlass. Der in dem Erlass festgesetzte Zuweisungsbetrag wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Auf der Grundlage dieses Zuweisungsbetrags zahlen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatliche Pauschalen aus.

(12) Ab dem 1. August 2027 bis zum 31. Dezember 2027 sind die Ausgaben für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 2 315 510 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2026 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form von zwei Teilbeträgen, die jeweils zum 1. Juli und 1. Oktober 2027 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten 30,26 Prozent dieser Zuweisung an die Gemeinden weiter.“

11. § 26a wird durch den folgenden § 26a ersetzt:

„§ 26a
Übergangsregelung zur pauschalen Finanzierung der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippen

(1) Für Kindertageseinrichtungen, deren Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen vor dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder zuletzt angepasst wurden und nach dem 1. Januar 2027 fortgelten, wird zur Finanzierung des zusätzlichen Personalbedarfs infolge der gesetzlichen Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippengruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 bis zum Wirksamwerden einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2027, monatlich eine pauschale Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Die Ausgleichszahlung wird auf Grundlage der Zahl der am 1. Januar 2027 in der Kindertageseinrichtung belegten Krippenplätze bestimmt.

(3) Der zusätzliche Personalbedarf nach Absatz 1 wird ermittelt, indem

1. die Zahl der am 1. Januar 2027 belegten Krippenplätze durch fünf geteilt wird,

2. das Ergebnis nach den für die Ermittlung des pädagogischen Personalbedarfs geltenden Regelungen auf volle Gruppen von fünf Kindern aufgerundet wird,

3. die sich hieraus ergebende Gruppenzahl mit dem Faktor 1,37 multipliziert wird und

4. hiervon die nach den bisher geltenden Regelungen für dieselbe Kinderzahl anzusetzenden Vollzeitäquivalente abgezogen werden.

(4) Die nach Absatz 3 ermittelten zusätzlichen Vollzeitäquivalente werden mit den für die jeweilige Einrichtung zuletzt vereinbarten durchschnittlichen jährlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent multipliziert. Auf den so ermittelten Betrag wird ein Zuschlag in Höhe von 5,75 Prozent zur Abgeltung von Verwaltungskosten gewährt.

(5) Der sich nach Absatz 4 ergebende Jahresbetrag ist durch zwölf zu teilen und als monatliche Pauschale vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Kindertageseinrichtung auszuzahlen.

(6) Die Ausgleichszahlung wird nur dann gewährt, wenn die in Absatz 3 zugrunde gelegten Personalanteile bereits vollständig besetzt sind. Die Gewährung der Ausgleichszahlung tritt an die Stelle einer Anpassung oder Neuverhandlung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, die ab dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder angepasst wurden und die Auswirkungen der Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation bereits berücksichtigen.“

12. § 27 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, im Jahr 2026 in Höhe von 31,49 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 30,26 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 30,10 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der Übernahme von Verpflegungskosten ist die Kindertagespflegeperson auf Nachfrage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 32**
Einholung von Auskünften und Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Haushalts- und Finanzplanung“ die Angabe „sowie der Analyse der strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Satz 8“ durch die Angabe „§ 24a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Förderangebots sind die Einrichtungsträger ab dem Jahr 2027 verpflichtet, die täglichen An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder digital zu erfassen und dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zu übermitteln. Näheres regelt die Kindertagesförderungsauskunftsverordnung.“

d) In Absatz 3b wird die Angabe „(SIP M-V)“ durch die Angabe „oder eine dieses ersetzende Anwendung“ ersetzt.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Kindertageseinrichtung“ durch die Angabe „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 5 eingeschränkt.“

16. § 34 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 26 Absatz 3 und 4, der Vorgaben nach § 24a Absatz 1 und § 24b Absatz 3 Satz 2 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 und 1a einschließlich der Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln.“

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Regelungen in § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3 zur Glaubhaftmachung des erhöhten Bedarfs während der Schulferien gelten entsprechend. Solange ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Übergangsregelung anwendet, werden die im Rahmen dessen entstehenden Kosten als Ausgaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

18. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36
Evaluation

Die Betreuungsbedarfe der Eltern in allen Förderarten und die Regelungen zur Umsetzung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind in den Jahren 2027 und 2031 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.“

19. Nach § 37 wird der folgende § 38 eingefügt:

„§ 38
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben notwendig ist, sind die Stellen, denen die Aufgabe nach diesem Gesetz zugewiesen ist, befugt, personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig; hiervon unberührt bleibt eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken der fachlich zuständigen Ministerien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ist befugt, in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen personenbezogene Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und diese ausschließlich zu den jeweils gesetzlich bestimmten Zwecken zu verarbeiten.

(3) Die für die Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zuständigen Stellen dürfen, soweit es für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Finanzierung erforderlich ist, personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die Stellen nach diesem Gesetz verpflichtet, auf ausdrückliche Anforderung auch personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten bereit zu stellen.

(5) Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(6) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art und Umfang der nach den Absätzen 2 bis 4 zu übermittelnden personenbezogenen Daten sowie der Maßnahmen nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 8. Juli 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Drittes Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes*

Vom 8. Juli 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kurortgesetzes

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 2 wird die Angabe „Kurorte“ durch die Angabe „Heilbäder und Kurorte“ ersetzt.

   b) In der Angabe zu § 3 wird die Angabe „Kurorten“ durch die Angabe „Heilbädern und Kurorten“ ersetzt.

   c) In der Angabe zum Zweiten Teil wird die Angabe „von Kurorten und Erholungsorten“ gestrichen.

   d) In der Angabe zu § 8 wird die Angabe „„ Erlöschen“ gestrichen.

   e) In der Angabe zum Dritten Teil wird hinter die Angabe „für“ die Angabe „Heilbäder,“ eingefügt.

   f) Die Angabe zum Vierten Teil wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „**Vierter Teil**
   Übergangsvorschrift, Bußgeldbestimmungen“.

   g) In der Angabe zu § 10 wird die Angabe „Überleitungsvorschrift“ durch die Angabe „Übergangsvorschrift“ ersetzt.

   h) Die Angaben zu §§ 12 und 13 werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Kurort oder als Erholungsort“ durch die Angabe „Heilbad, Kurort oder Erholungsort“ ersetzt.

   b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

   „(5) Bei der Anerkennung von Heilbädern, Kur- und Erholungsorten sind die allgemein anerkannten Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e. V. und des Deutschen Tourismusverbandes e. V. unter dem Aspekt der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit und die Belange der Bau- und Raumordnung zu beachten.“

   c) In Absatz 6 wird die Angabe „bis“ durch die Angabe „und“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach der Angabe „für“ die Angabe „Heilbäder und“ eingefügt.

   b) In Absatz 1 werden die Angabe „Kurorte“ durch die Angabe „Heilbäder und Kurorte“ und die Angabe „Kurgäste“ durch die Angabe „Gäste“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird die Angabe „Lärmimmission“ durch die Angabe „Lärmimmissionen“ ersetzt.

   d) In Absatz 3 wird die Angabe „Der Kurort mit seinen Einrichtungen“ durch die Angabe „Das Heilbad und der Kurort mit ihren Einrichtungen“ ersetzt.

   e) Absatz 5 wird gestrichen.

   f) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Kurgäste“ wird durch die Angabe „Gäste“ sowie die Angabe „Behinderten, alten Menschen“ durch die Angabe „Menschen mit Behinderungen und Personen mit Aktivitätseinschränkungen“ ersetzt.

   g) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

   h) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und die Angabe „Bei Kurorten der in § 3 Nr.1 bis 2 und 4 bis 6“ wird durch die Angabe „Bei Heilbädern und Kurorten der in § 3 Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

4. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„**§ 3**
Arten von Heilbädern und Kurorten

Heilbäder und Kurorte entsprechen den nachstehenden Artbezeichnungen, wenn sie folgende besondere Merkmale erfüllen:

1. Kreide-, Mineral-, Moor-, Sole- oder Thermal-Heilbad

   a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilmittels je nach Artbezeichnung,

   b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel,

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 29. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 1

c) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die gemäß meteorologischen und lufthygienischen Standards überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,

d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes,

e) Kurpark oder vergleichbare Anlage, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit ausgewiesenen Terrainkurwegen und

f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieb: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;

2. Ort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb

a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilwassers oder Peloides,

b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln,

c) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,

d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes und

e) vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen;

3. Heilklimatischer Kurort

a) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes therapeutisch anwendbares Klima und eine durch bioklimatische Analyse und Beurteilung nachgewiesene Luftqualität, wobei das Klima durch eine im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium festgelegten Klimastation laufend zu überwachen ist,

b) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Heilklimatischen Kurort ist,

c) mindestens eine Einrichtung zur therapeutischen Anwendung des Klimas und zur Abgabe der Kurmittel,

d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes,

e) Kurpark oder vergleichbare Anlage, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit ausgewiesenen Terrainkurwegen und

f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieb: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;

4. Seeheilbad

a) Lage an der Meeresküste, wobei die Ortsmitte grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein darf,

b) einwandfreie, überwachte Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,

c) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel,

d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes,

e) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen und Strand- oder Landschaftswege sowie Möglichkeiten für Spiel und Sport und

f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;

5. See- und Thalassoheilbad

a) Voraussetzungen eines Seeheilbades gemäß Nummer 4,

b) für Heilverfahren aus der Kraft des Meeres zwingend vorausgesetzte ortsspezifische Komponenten, wie Meerwasser, Meersalz, salzhaltige und allergenarme Luft, Algen und Schlick oder Kreide für therapeutische Behandlungen, vornehmlich in Thalassozentren,

c) Verwendung ausschließlich ortsspezifischer Heilmittel und Verzicht auf alternative Fremdprodukte in den Therapieeinrichtungen und

d) dem individuellen Gesundheits- und Krankheitszustand entsprechende Angebote spezieller Thalasso-Programme mit unterschiedlichen Kurschwerpunkten sowie Zusammenarbeit mit Medizinerinnen und Medizinern;

6. Seebad mit Kurbetrieb

a) die Voraussetzungen eines Seeheilbades gemäß Nummer 4 Buchstaben a, b, d und f,

b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen und

c) medizinisch-therapeutische Infrastruktur entsprechend der Heilanzeige oder den Hauptheilanzeigen von mindestens April bis Oktober;

7. Kneippkurort

   a) verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mindestens drei Kurbetrieben mit stationärem Anteil,

   b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,

   c) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder einem Kur- oder Badearzt,

   d) Betreuung durch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin oder Masseur und medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister“,

   e) Kurpark oder vergleichbare Anlage, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit ausgewiesenen Terrainkurwegen und

   f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;

8. Kneippheilbad

   a) zehnjährige Anerkennung als Kneippkurort nach Nummer 7 und

   b) die Voraussetzung des Kneippkurortes nach Nummer 7;

9. Luftkurort

   a) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,

   b) eine Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Luftkurort ist,

   c) mindestens eine Arztpraxis und

   d) Einrichtung zur Durchführung einer Klimakur, insbesondere vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen;

10. Seebad

    a) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,

    b) mindestens eine Arztpraxis und

    c) die Voraussetzungen eines Seeheilbades gemäß Nummer 4 Buchstaben a, b und f.

5. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

6. § 4a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Anerkennung als Tourismusort setzt voraus:

   1. eine touristisch bevorzugte Lage,

   2. einen touristischen Informationspunkt, analog oder digital,

   3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Parks oder parkähnliche Grünanlagen, ausgeschilderte Rad- und Wanderwegenetze, Verweil- und Sitzgelegenheiten und ein gastronomisches Angebot sowie

   4. eine der nachfolgenden Voraussetzungen:

      a) bedeutende kulturelle Einrichtungen, insbesondere Museen oder Theater, und Veranstaltungen oder

      b) sonstige Freizeit- oder Umweltinformationseinrichtungen von überörtlicher Bedeutung.

   Touristische Unterkünfte sollen vorhanden sein.“

   b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

   „(4) Für die Anerkennung von Gemeinden, Ämtern oder Gemeinden und Ämtern als Tourismusregion gelten folgende gemeinsame Voraussetzungen:

   1. Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Absatz 2,

   2. Vorlage einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage mit regionalem Schwerpunkt,

   3. Nachweis eines übergemeindlich organisierten Zusammenschlusses,

   4. Absichtserklärung einer Harmonisierung der Kurabgabensatzung oder Erlass einer gemeinsamen Kurabgabensatzung und

   5. vorzugsweise das Befinden eines Heilbades, Kur- oder Erholungsortes in der Tourismusregion.

   (5) Der Zusammenschluss von Gemeinden als Tourismusregion soll Synergieeffekte bündeln. Das bietet den Vorteil insbesondere für solche Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen des § 4a Absatz 2 alleine nicht vorliegen, oder für solche Gemeinden, die gemeinsam effektiver touristische Aufgaben erfüllen wollen, dies umzusetzen.“

   c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 5“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**Zweiter Teil**
Anerkennung“.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind alle die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen nachweisenden Unterlagen beizufügen, je nach beantragter Artbezeichnung insbesondere

1. qualifizierte Gutachten balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art oder über die örtliche Immissionsbelastung,

2. Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung,

3. Stellungnahme des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes über die Rechtsaufsichtsbehörde zu den Angaben im Antrag und abgegebenen Unterlagen,

4. für die Anerkennung als Heilbad oder Kurort:

a) qualifiziertes Gutachten über die wissenschaftlich anerkannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen und

b) Verzeichnis der bestehenden Heilbad- und Kureinrichtungen mit Erläuterungen zu deren Zugänglichkeit sowie Darstellung im Lageplan.“

c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Regelungen über das Anerkennungsverfahren sowie die weiteren Bestimmungen über Heilquellen in § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes und in den §§ 36 und 137 des Wassergesetzes bleiben von diesem Gesetz unberührt.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Bezeichnung“ die Angabe „Heilbad oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt nicht für den Zusatz „Bad“, wenn Gemeinden diesen Zusatz am 26. Februar 1993 als Namensbestandteil geführt haben.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Anerkennung ist auf höchstens 15 Jahre zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte überwachen die Einhaltung der für die Anerkennung maßgebenden hygienischen Voraussetzungen. Zuständige Behörde ist hierbei das Gesundheitsamt.“

c) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1“ sowie die Angabe „§ 26 des Medizinproduktegesetzes“ durch die Angabe „§ 77 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „„Erlöschen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 kann die Gemeinde ein neues Anerkennungsverfahren nach § 5 einleiten. Die Anerkennung gilt fort, soweit dem für Tourismus zuständigen Ministerium zumindest der Antrag auf Erneuerung oder auf Anerkennung vorliegt.“

12. Die Überschrift des Dritten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**Dritter Teil**
Beirat für Heilbäder, Kur- und Erholungsorte“.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Kur- oder Erholungsort“ durch die Angabe „Heilbad, Kur- und Erholungsort“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. des für Tourismus zuständigem Ministerium, die oder der zugleich den Beiratsvorsitz führt,

2. des für Inneres zuständigen Ministeriums,

3. des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,

4. des für Umwelt zuständigen Ministeriums,

5. der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,

6. des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

7. des Deutschen Wetterdienstes,

8. des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder eines regionalen Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommerns,

9. des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

10. des DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

11. der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.,

12. der Deutschen Rentenversicherung Nord,

13. des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern,

14. des Verbandes der Deutschen Badeärzte e. V.,

15. des Inklusionsförderrates Mecklenburg-Vorpommern,

16. des DGB Bezirk Nord und

17. des NABU Mecklenburg-Vorpommern.“

c) Absatz 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Mitglieder des Beirates werden von dem für Tourismus zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung einer paritätischen Besetzung gemäß § 17 des GIeichstellungsgesetzes berufen. Die in Absatz 2 aufgeführten Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie soll auf Wunsch der vorschlagenden Stelle widerrufen werden. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats haben keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Beirat entstehen.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Tourismus zuständigen Ministeriums bedarf. Er wird von der Beiratsvorsitzenden oder dem Beiratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Zu den Sitzungen können Fachleute mit Bezug zum Kur- und Erholungswesen zugezogen werden.“

d) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

14. Die Überschrift des Vierten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**Vierter Teil**
Übergangsvorschrift, Bußgeldbestimmungen“.

15. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„**§ 10**
Übergangsvorschrift

Die nach dem Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, anerkannten Heilbäder sowie Kur- und Erholungsorte bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung oder unter einer gemäß Anerkennungsbescheid entsprechend angepassten Artbezeichnung aufrechterhalten.“

16. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.

17. Die §§ 12 und 13 werden gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 8. Juli 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 **Verlag, technische Herstellung und Vertrieb:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202 ,E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 20,50 EUR, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 7,50 Euro. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.

